

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra


Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Neue Verordnung oder Totalrevision einer Verordnung	4
1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?	4
2. Abschnitt Titel	4
Vollständiger Titel	4
Kurztitel	5
Abkürzung des Erlassstitels	6
Datum	6
3. Abschnitt Ingress	6
4. Abschnitt Einleitungsteil	11
Eigenständige Begriffsbestimmungen	11
Begriffsbestimmung mit Klammertechnik (Klammerdefinition)	12
Entsprechung von Ausdrücken	13
5. Abschnitt Hauptteil	14
Formale Gliederung und Gestaltung	15
Gliederungseinheiten im Überblick	15
Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil)	15
Gliederung und Gestaltung der Artikel	16
Sachüberschrift	16
Randtitel (Marginalie)	17
Absätze	17
Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)	17
Sätze	19
Verweisung	20
Allgemeine Bestimmungen	20
Verweisung innerhalb eines Erlasses	21
Verweisung auf andere Erlasse innerhalb von AS und SR	21
Grundregeln	21
Ausnahmen	23
Ausnahme 1: Erlasse, die immer ohne Datum zitiert werden	23
Ausnahme 2: Verweisung mittels Abkürzung oder inoffiziellem Kurztitel	23
Ausnahme 3: Verweisung auf Erlasse, die bereits im Ingress zitiert werden	23
Ausnahme 4: Wiederholte Verweisung im gleichen Artikel oder Anhang	23
Ausnahme 5: Fundstelle im BBl	23
Keine Verweisung auf untergeordnete Erlasse	24
Verweise auf ganze Rechtsbereiche	25
Verweisung auf Texte ausserhalb von AS und SR	25
Zitierweise und Angabe der Fundstelle	25
Formulierungen für die Verweisung auf technische Normen und Ähnliches	26
Besondere Bestimmungen für die Verweisung auf EU-Recht	27
Einführung	27
Ausgestaltung von Verweisen	28
Wiedergabe der Titel von EU-Rechtsakten	28
Was gehört in den Fliesstext, was in die Fussnote?	28
Normalfall: Kurzform-Verweisung	28
Ausnahme: Ausführliche Verweisung	29

Wie verweisen, wenn ein EU-Rechtsakt in einem Erlass mehrfach zitiert wird?.....	30
Grundsatz	30
Ausnahme 1: Verweis mit offiziellem oder inoffiziellem Kurztitel.....	31
Ausnahme 2: im Ingress angeführte EU-Rechtsakte.....	32
Mehrfachverweis im gleichen Artikel.....	32
Zitierung der Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommen in einem Gesetz (Gesamtpaket).....	33
1. Einleitende Bemerkungen.....	33
2. Im Ingress	33
3. In einem Artikel.....	33
4. Zitierung eines einzelnen Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommens.....	34
4.1 GTR-Regeln	34
4.2 Titel und Reihenfolge der Einzelabkommen.....	34
4.3 Zitierung eines Hauptabkommens im Bereich Schengen/Dublin.....	34
5. Gestaltung des Anhangs.....	34
5.1 Für die Schengen-Assoziierungsabkommen.....	34
5.2 Für die Dublin-Assoziierungsabkommen.....	35
5.3 Für die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen.....	36
Umgang mit der Dynamik des EU-Rechts (statische Verweisung).....	37
1. Abschnitt Nennung nur des Basisrechtsakts	37
2. Abschnitt Nennung der letzten massgeblichen Änderung.....	38
3. Abschnitt Nennung aller massgeblichen Änderungen.....	39
4. Abschnitt Verweis auf die in einem Staatsvertrag festgelegte Fassung.....	39
Umgang mit Berichtigungen von EU-Rechtsakten.....	40
Ergänzende Hinweise zur Gestaltung der Verweise.....	41
Keine Angabe von Bezugsquellen.....	42
Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung	42
Veraltungseinheiten beim Namen nennen.....	42
Keine Nennung von Einheiten unterhalb der Amtsstufe.....	42
Verwendung der Abkürzungen.....	43
6. Abschnitt Schlussbestimmungen	43
Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge	43
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)	43
Aufhebung anderer Erlasse	44
Änderung anderer Erlasse	45
Übergangsbestimmungen	46
Keine Referendums Klausel	46
Inkrafttreten	47
Allgemeine Bestimmungen.....	47
Rückwirkendes Inkrafttreten.....	47
Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung.....	47
Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse.....	48
Befristung	48
7. Abschnitt Anhänge	49
Gliederung und Gestaltung der Anhänge	50

1 1. Kapitel Neue Verordnung oder Totalrevision einer Verordnung

Hier finden Sie die KAV-formatierte WORD-Vorlage: 

- 2 Ein Erlass gliedert sich grundsätzlich in Erlassstitel, Ingress und Erlasskörper. Der Erlasskörper besteht in der Regel aus einem Einleitungsteil, einem Hauptteil und aus Schlussbestimmungen. Ein Erlass kann überdies Anhänge enthalten.

Vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 601–633 und 168.

1.1 1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?

- 276 Als Faustregel gilt: Eine *Totalrevision* (Erlassen einer neuen Fassung des ganzen Textes und Aufhebung der bisherigen Fassung) wird vorgenommen, sobald die Änderung *mehr als die Hälfte* der Artikel des Erlasses betrifft.

Für den Entscheid darüber, ob eine Teilrevision oder eine Totalrevision durchzuführen ist, spielen allenfalls weitere *Kriterien* eine Rolle:

– Für eine *Totalrevision* sprechen:

- Der Erlass ist kurz und wird häufig geändert.
- Es sind formale Anpassungen (z.B. Terminologie, sprachliche Gleichbehandlung, Gliederung) notwendig.
- Die Änderung passt schlecht in die bestehende Erlassgliederung, und es drängt sich eine Neugliederung auf.

– Für eine *Teilrevision* sprechen:

- Der Erlass ist eher lang.
- Er wird in absehbarer Zeit ohnehin einer Totalrevision unterzogen.
- Es besteht eine reiche Literatur und Rechtsprechung zum Erlass, die dafür sprechen, die Nummerierung der Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, beizubehalten.

1.2 2. Abschnitt Titel

1.2.1 Vollständiger Titel

- 3 Der Erlassstitel muss den Erlassgegenstand so spezifisch benennen, dass Verwechslungen mit anderen Erlassen ausgeschlossen sind, und gleichzeitig möglichst kurz sein. Aus dem Erlassstitel müssen Erlassform und Regelungsgegenstand sowie bei bestimmten Erlassformen das erlassende Organ hervorgehen. Damit der Erlassstitel zitierbar bleibt, muss vermieden werden, den Regelungsgegenstand des Erlasses in allen Details wiederzugeben.

- 4 Die Titel der häufigsten und wichtigsten Erlasstypen nennen das erlassende Organ nicht explizit. Sie lauten wie folgt:

1. Bundesgesetz: «Bundesgesetz über ...»

2. Bundesbeschluss: «Bundesbeschluss über ...»
 3. Verordnung des Bundesrates: «Verordnung über ...».
- 5 Die Titel aller anderen Erlasstypen nennen das erlassende Organ.
- 7 Ist das erlassende Organ keine Einheit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung, so wird der volle Name des Organs genannt («Reglement des Bundesgerichts über ...», «Verordnung der Bundesversammlung über ...» usw.).
- 9 Die Erlasstitel in den Amtssprachen sollten einander möglichst entsprechen. Schon bei der Formulierung des Erlasstitels in der Erstsprache sollten die anderen Sprachfassungen mitbedacht werden.
- 157 *Bundesgesetze und Verordnungen der Bundesversammlung* sind grundsätzlich als solche zu bezeichnen (vgl. Rz. 3–9).

1.2.2 Kurztitel

- 10 Ein Kurztitel soll das Zitieren des Erlasses erleichtern. Nicht jeder Erlass braucht einen Kurztitel; man wählt neben dem Titel einen Kurztitel in der Regel dann, wenn es sich um einen häufig zitierten Erlass handelt, sein Titel lang ist und der Kurztitel eine erhebliche Verkürzung gegenüber dem Titel bedeutet. Der Kurztitel wird auf einer neuen Zeile unter dem Titel in Klammern beigefügt. Hat ein Erlass einen Kurztitel, so wird zum Zitieren nur dieser verwendet (vgl. Rz. 105).

Beispiel:

**Bundesgesetz
über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs
von der Strasse auf die Schiene
(Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG)**

vom 19. Dezember 2008

→ [AS 2009 5949](#)

- 11 Auch bei Kurztiteln ist darauf zu achten, dass sich die Fassungen der verschiedenen Amtssprachen entsprechen. Allerdings sind Kurztitel in Form eines zusammengesetzten Substantivs (z.B. «Gewässerschutzgesetz») nur in der deutschen Fassung möglich. Anders als bei Abkürzungen (vgl. Rz. 14) ist es zulässig, dass ein Erlass nicht in allen Amtssprachen einen Kurztitel hat.
- 13 Hat sich in der Praxis ein Kurztitel eingebürgert, der nicht offiziell ist, so sollte er, falls er den Anforderungen nach den Randziffern 10 und 11 entspricht, im Rahmen einer Revision des Erlasses offiziell eingeführt werden (vgl. Rz. 294).

1.2.3 Abkürzung des Erlasstitels

- 14 Dem Titel eines Erlasses, von dem anzunehmen ist, dass er besonders häufig zitiert werden wird, kann – evtl. zusätzlich zum Kurztitel – eine Abkürzung beigefügt werden. Dies muss in allen Amtssprachen geschehen. Die Abkürzung wird auf einer neuen Zeile unterhalb des Titels in Klammer angefügt, gegebenenfalls zusammen mit dem Kurztitel; zwischen dem Kurztitel und der Abkürzung steht in diesem Fall ein Komma.
- 16 Die Buchstabenkombination sollte aus dem Titel oder dem Kurztitel gebildet werden. Bei der Bildung der Abkürzungen ist darauf zu achten, dass ein Grossbuchstabe zu verwenden ist, wenn das damit abgekürzte Wort einen eigenständigen Begriff bildet (z.B. OR, BV). Dem Grossbuchstaben können auch Kleinbuchstaben folgen (z.B. StGB). Zwischen den Buchstaben stehen keine Punkte.
- 17 Die Abkürzung besteht aus höchstens fünf Buchstaben.
- 19 Bereits verwendete Abkürzungen dürfen nicht für einen anderen Erlass verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die Abkürzung in einer anderen Amtssprache verwendet wird. Die Abkürzung desselben Erlasses darf in zwei oder allen Amtssprachen übereinstimmen (z.B. «CPP» im Französischen für «code de procédure pénale» und im Italienischen für «Codice di procedura penale»). Eine einmal verwendete Abkürzung kann wieder verwendet werden, wenn der frühere Erlass aufgehoben wurde und aufgrund der zeitlichen Distanz keine Verwechslungsgefahr besteht. Bei Totalrevisionen kann die Abkürzung des bisherigen Erlasses weiter verwendet werden.
- 20 Für die Frage, ob eine Abkürzung noch «frei» ist, ist [TERMDAT](#) zu konsultieren. In dieser Datenbank sind die offiziellen Abkürzungen sämtlicher geltenden Erlasse sowie auch Abkürzungen von aufgehobenen Erlassen und von Bereichen im Umfeld der Rechtsetzung (z.B. von Verwaltungseinheiten) verzeichnet.

1.2.4 Datum

- 21* Jeder Erlass trägt ein Datum. Es ist das Datum, an dem der Erlass vom erlassenden Organ verabschiedet wurde, und zwar der Grunderlass, nicht die späteren Änderungen. Hinweis: Dieses Datum kann sowohl in der [AS](#) als auch in der [SR](#) unter dem Titel abgelesen werden («vom ...»). Man beachte die Spezialfälle der Randziffern 190 und 215.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.3 3. Abschnitt Ingress

- 161 Zur Gestaltung des Ingresses von Bundesgesetzen und Verordnungen der Bundesversammlung vergleiche die Randziffern 22–29.

Zur Änderung von Ingressen von Erlassen, die noch die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 anrufen, vergleiche Randziffer 350.

162 Beispiele für die Ingressgestaltung:

- Bundesgesetz aufgrund einer Vorlage des Bundesrates:

**Bundesgesetz
über die Förderung des Exports
(Exportförderungsgesetz)**

vom 6. Oktober 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 101 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2000²,
beschliesst:*

¹ SR 101

² BBI 2000 2101

→ [AS 2001 1029](#)

- Bundesgesetz aufgrund einer parlamentarischen Initiative oder einer Standesinitiative:

**Bundesgesetz
über die Mehrwertsteuer
(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)**

vom 2. September 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 130 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom
28. August 1996²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Januar 1997³,
beschliesst:*

¹ SR 101

² BBI 1996 V 713

³ BBI 1997 II 389

→ [*AS 2000 1300](#)

- Verordnung der Bundesversammlung (im Beispiel aufgrund einer Vorlage des Bundesrates):

**Verordnung der Bundesversammlung
über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der vom
Orkan «Lothar» verursachten Waldschäden**

vom 24. März 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 28 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991¹ (WaG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Februar 2000²,
beschliesst:

¹ SR 921.0

² BBl 2000 1267

→ [AS 2000 938](#)

22 Der Ingress besteht:

- aus dem kursiv hervorgehobenen Rahmensatz, der die erlassende Behörde und ihre rechtliche Handlung bezeichnet (z.B. «Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... beschliesst:», «Der Schweizerische Bundesrat ... verordnet:»);
- aus der Angabe der Rechtsgrundlage für den Erlass («gestützt auf ...»);
- gegebenenfalls aus der Angabe völkerrechtlicher Verträge oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder in seltenen Fällen landesrechtlicher Erlasse (vgl. Rz. 237), die mit dem vorliegenden Erlass ausgeführt werden sollen («in Ausführung von ...»; «in Ausführung des Bundesgesetzes vom ...»);
- bei Erlassen der Bundesversammlung aus der Angabe bestimmter wichtiger Materialien: Botschaft des Bundesrates oder – bei parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen – Bericht einer Kommission sowie Stellungnahme des Bundesrates («nach Einsicht in ...»).

Der Ingress soll weder für politische Proklamationen noch für Begründungen oder Erklärungen noch zur Auslegung der materiellen Bestimmungen oder zur Umschreibung des Zwecks verwendet werden.

Zu den Besonderheiten beim Ingress von Änderungserlassen vergleiche die Randziffern 286, 287 und 288.

23 Als Rechtsgrundlage werden die Bestimmungen des übergeordneten Erlasses angegeben, die zur Rechtsetzung ermächtigen (kompetenzbegründende Bestimmungen). Zur Rechtsgrundlage gehören nicht die materiellen Bestimmungen des Erlasses oberer Stufe, die konkretisiert werden sollen.

Diesen Grundsätzen entsprechend sind die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung (BV; SR 101) im Ingress von Bundeserlassen nicht zu nennen: [Artikel 7–34 BV](#) (Grundrechtsbestimmungen), [Artikel 41 BV](#) (Sozialziele) sowie [Artikel 164 BV](#) (Gegenstände, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen).

24 [Artikel 122 BV](#) (Zivilrechtskompetenz) und [Artikel 123 BV](#) (Strafrechtskompetenz) werden nur genannt, wenn sie für den Erlass von besonderer Bedeutung sind, also nicht, wenn bloss nebenstrafrechtliche oder einzelne zivilrechtliche Bestimmungen enthalten sind.

25 Für Bundeszuständigkeiten, die sich aus der Existenz und der Natur der Eidgenossenschaft ergeben und für die eine explizite Zuweisung einer Kompetenz an den Bund fehlt (inhärente Bundeszuständigkeiten), wird in der Regel Artikel 173 Absatz 2 BV als Kompetenzgrundlage genannt. Dies gilt insbesondere für die Schaffung von Bundesbehörden, für die Regelung der

Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Behörden sowie für Verfahren. [Artikel 173 Absatz 2 BV](#) betrifft die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen an sich nicht, sondern bloss jene zwischen den Organen innerhalb des Bundes (Organzuständigkeiten). Er wird im vorliegenden Zusammenhang dennoch genannt.

- 26 Die einzelnen Bestimmungen werden gemäss ihrer numerischen Reihenfolge genannt. Werden ausnahmsweise mehrere Erlasse als Rechtsgrundlage angerufen, so werden sie in der Regel in der Reihenfolge der SR genannt.
- 27 Die betreffenden Bestimmungen werden möglichst präzise zitiert. Zum Beispiel ist nur der betreffende Absatz eines Artikels anzugeben, wenn nicht der ganze Artikel relevant ist.
- 28 Enthält der übergeordnete Erlass keine spezifische kompetenzbegründende Norm, so ruft man ihn insgesamt an (am Beispiel einer Bundesratsverordnung): «gestützt auf das Bundesgesetz vom ...». Diese Lösung kann man auch wählen, wenn sehr viele kompetenzbegründende Normen zu nennen wären. Stützt sich ein Erlass der Bundesversammlung hingegen auf zahlreiche kompetenzbegründende Bestimmungen in der Bundesverfassung, so genügt es, die wichtigsten anzuführen; in der Botschaft ist die Rechtsgrundlage allerdings umfassend zu erläutern (vgl. [Botschaftsleitfaden](#)).
- 29 Beispiele zu den Randziffern 22–28:

<p>Bundesgesetz <i>Entwurf</i> über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)</p> <p>vom ...</p> <hr/> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 97 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011², <i>beschliesst:</i></p> <p>¹ SR 101 ² BBl 2011 5571</p>

→ [BBl 2011 5661](#)

<p>Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter</p> <p>vom 20. März 2009</p> <hr/> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002² zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,</p>

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006³,
beschliesst:

¹ SR 101

² SR 0.105.1; AS 2009 5449

³ BBl 2007 265

→ [AS 2009 5445](#)

**Verordnung
über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische
Personen
(RDV)**

vom 14. November 2012

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 59 Absatz 6 und 111 Absatz 6 des Ausländergesetzes
vom 16. Dezember 2005¹ (AuG)

und auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²,

in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951³ über die Rechtsstellung der
Flüchtlinge

und von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954⁴ über die Rechtsstellung der
Staatenlosen,

verordnet:

¹ SR 142.20

² SR 142.31

³ SR 0.142.30

⁴ SR 0.142.40

→ [*AS 2012 6049](#)

**Verordnung
über die Landessprachen und die Verständigung zwischen
den Sprachgemeinschaften
(Sprachenverordnung, SpV)**

vom 4. Juni 2010

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007¹ (SpG),

verordnet:

¹ SR 441.1

→ [AS 2010 2653](#)

1.4 4. Abschnitt Einleitungsteil

- 30 Im Einleitungsteil (häufig unter dem Gliederungstitel «Allgemeine Bestimmungen») stehen u. a. Bestimmungen über:
- Zweck und Gegenstand des Erlasses;
 - den persönlichen, sachlichen oder örtlichen Geltungsbereich des Erlasses;
 - das Verhältnis zu anderen Erlassen des Landesrechts (z.B. [AS 2006 2319](#), Art. 4) oder zum internationalen Recht (z.B. [AS 2007 5437](#), Art. 2 Abs. 2 und 3);
 - Begriffe, die im ganzen Erlass verwendet werden (Legaldefinitionen).

1.4.1 Eigenständige Begriffsbestimmungen

- 31 Ein Erlass ist grundsätzlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu redigieren. Deshalb sind definitionsbedürftige Begriffe und entsprechende Begriffsbestimmungen so weit wie möglich zu vermeiden. Sollen Begriffe definiert werden, so stehen sie in der Regel in einem Artikel (oder Abschnitt) mit der Überschrift «Begriffe» am Anfang des Erlasses, direkt nach den Bestimmungen zum Gegenstand und zum Geltungsbereich. Dabei finden sich unterschiedliche Standardformulierungen.

Beispiel:

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Programm*: Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angesetzt und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind;
- b. *Sendung*: formal und inhaltlich in sich geschlossener Teil eines Programms;
- c. *redaktionelle Sendung*: Sendung, die nicht Werbung ist;
- d. *Programmveranstalter*: die natürliche oder juristische Person, welche die Verantwortung für das Schaffen von Sendungen oder für deren Zusammenstellung zu einem Programm trägt;

...

→ [AS 2007 737](#)

- 32 Die Reihenfolge der Begriffsbestimmungen ist nach der inhaltlichen Logik auszurichten. Zuerst sind die übergeordneten Begriffe zu definieren, dann die Begriffe, die auf die übergeordneten Begriffe Bezug nehmen. Sind sehr viele Begriffe zu definieren, die unter sich in keinem logischen Zusammenhang stehen, so ist ihre Reihenfolge nach ihrer Verwendung im Erlass zu gestalten. Die Begriffe werden nicht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, weil dies dazu führen würde, dass die Reihenfolgen in den drei Amtssprachen unterschiedlich sind. Sie müssen im Interesse der Zitierbarkeit mit Buchstaben oder Ziffern versehen sein.

Umfassen die Definitionen mehr als eine Druckseite, so sind sie in einem Anhang aufzuführen (Rz. 65).

- 33 Ist eine Begriffsbestimmung nur an einer bestimmten Stelle im Erlass nötig, so kann sie an dieser Stelle stehen.

Beispiel:

Art. 16 Waren des Reiseverkehrs

¹ Der Bundesrat kann Waren des Reiseverkehrs für ganz oder teilweise zollfrei erklären oder Pauschalansätze festlegen, die mehrere Abgaben oder verschiedene Waren umfassen.

² Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind.

→ [AS 2007 1411](#)

1.4.2 Begriffsbestimmung mit Klammertechnik (Klammerdefinition)

- 34 Man kann Begriffe auch mittels sogenannter Klammerdefinitionen einführen. Diese Technik verwendet man insbesondere, wenn man eine Abkürzung für eine Verwaltungseinheit (z.B. «EJPD» für «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement») oder einen Erlass (z.B. «BWIS» für «Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit») einführen will oder wenn man für einen langen Begriff eine Kurzform verwenden will («Mineralölsteuer» für «vom Bund auf Treibstoffen erhobene Verbrauchssteuer» [[AS 2011 3467](#), Art. 1 Bst. a]). Vergleiche auch die Randziffern 154 und 155.

Beispiel:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einschliesslich seiner Forschungsanstalten für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² und seiner Ausführungserlasse sowie für statistische Dienstleistungen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992³, die das BLW erbringt.

² Sie regelt zudem die Erhebung von Gebühren durch Vollzugsorgane, denen vom BLW Vollzugsaufgaben übertragen wurden.

² SR 910.1

³ SR 431.01

→ [AS 2010 2315](#)

- 35 Die Verwendung solcher Kurzformen kann schon bei einem zwei- oder dreimaligen Auftreten desselben Begriffs sinnvoll sein. Umgekehrt kann es aber auch bei mehrmaligem Auftreten desselben Begriffs angezeigt sein, auf diese Technik zu verzichten, wenn etwa die einzelnen Textstellen weit auseinander liegen.
- 36 Die Kurzform ist bei der ersten Verwendung der betreffenden Bezeichnung einzuführen. Wird der Gegenstand, für den die Kurzbezeichnung steht, in einem eigenen Artikel geregelt und ist die Kurzbezeichnung bereits in einem früheren Artikel eingeführt worden, so kann die Einführung der Kurzbezeichnung wiederholt werden.

Art. 3 Evaluationsbericht

¹ Der Bundesrat überprüft periodisch die Wirksamkeit dieses Gesetzes. Er prüft insbesondere:

...

- b. die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgaben der Postkommission (PostCom).

...

4. Abschnitt: Die Postkommission

Art. 20 Organisation

¹ Der Bundesrat wählt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Postkommission (PostCom) und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. ...

→ [AS 2012 4993](#)

1.4.3 Entsprechung von Ausdrücken

- 37 Verweist ein Erlass ausführlich auf Texte ausserhalb des Bundesrechts, insbesondere auf EU-Recht, sodass der Regelungsbereich sowohl mit schweizerischen Rechtsnormen wie mit den Normen der betreffenden Texte geregelt ist, und stimmen die Terminologien nicht überein, so behilft man sich im schweizerischen Erlass mit sogenannten «Entsprechungen von Ausdrücken» (z.B. Gleichsetzungen von EU-Ausdrücken und schweizerischen Ausdrücken).
- 38 Solche Entsprechungen werden bei den Begriffsbestimmungen platziert. Umfassen sie mehr als eine Druckseite, so werden sie in einem Anhang aufgeführt (vgl. z.B. [AS 2010 2229](#), Art. 1a Abs. 2 und Anhang 15).
- 39 Es ist zu beachten, dass nicht jede Amtssprache die gleichen Ausdrucksentsprechungen nötig macht. Damit die Parallelität der amtssprachlichen Fassungen gewährleistet bleibt, müssen in jeder Sprache die Ausdrucksentsprechungen aller drei Amtssprachen angegeben werden.
- 40* Werden die Ausdrucksentsprechungen in einem Artikel platziert, so lautet die Formel wie folgt:

Die nachstehenden Ausdrücke der Verordnung ... / Richtlinie ... und der vorliegenden Verordnung entsprechen sich wie folgt: ...

Beispiel:

² Die nachstehenden Ausdrücke der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009¹¹ und der vorliegenden Verordnung entsprechen sich wie folgt:

	Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke:		
	<i>Zulassung</i>	<i>Bewilligung</i>
b. Französische Ausdrücke:		
	<i>mise sur le marché</i>	<i>mise en circulation</i>
	<i>produit phytopharmaceutique</i>	<i>produit phytosanitaire</i>
c. Italienische Ausdrücke:		
	<i>bidoni e fusti</i>	<i>contenitori</i>

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

→ [*AS 2010 2331, Art. 3](#)

Werden die Ausdrucksentsprechungen in einem Anhang aufgeführt, so lautet die Bestimmung, die auf diesen Anhang verweist, wie folgt:

Es gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen der Verordnung ... / Richtlinie ... und der vorliegenden Verordnung gemäss Anhang ...

Der Anhang wird wie folgt gestaltet:

<i>Anhang ... (Art. ...)</i>	
Entsprechung von Ausdrücken	
Die nachstehenden Ausdrücke der Verordnung ... / Richtlinie ... ¹ und der vorliegenden Verordnung entsprechen sich wie folgt:	
Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke:	
...	
b. Französische Ausdrücke:	
...	
c. Italienische Ausdrücke:	
...	
<hr/>	
¹ ...	

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. März 2017.

1.5 5. Abschnitt Hauptteil

- 41 Die Gliederung des Hauptteils, die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen und deren Formulierung müssen für jede Materie nach den besonderen Verhältnissen und Rechtsetzungsbedürfnissen festgelegt werden. Vgl. dazu den [Gesetzgebungsleitfaden](#), 601–633 und 168.

1.5.1 Formale Gliederung und Gestaltung

1.5.1.1 Gliederungseinheiten im Überblick

70

Teil	
Titel	2. Titel: Obligatorische Krankenpflegeversicherung
Kapitel	4. Kapitel: Leistungserbringer
Abschnitt	4. Abschnitt: Tarife und Preise
Artikel	Art. 52 Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände
Absatz	¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6:
Buchstabe	a. erlässt das Departement:
Ziffer	1. eine Liste der Analysen mit Tarif,
Strich	– ...

71 In alten Gesetzen (insbes. den sog. Kodifikationen) gibt es teilweise Abweichungen von dieser Struktur. Insbesondere finden sich auch noch Einheiten wie «Buch», «Abteilung» usw. (vgl. z.B. das Zivilgesetzbuch [ZGB] oder das Strafgesetzbuch [StGB]). Diese abweichenden Systeme können bei Teilrevisionen beibehalten werden.

1.5.1.2 Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil)

72 Als Faustregel gilt: Erlasse *bis zwölf Artikel* brauchen *keine weitere Gliederung*; Erlasse bis dreissig Artikel werden einstufig gegliedert (Abschnitte).

73 Es wird *immer nur die nächsthöhere notwendige Gliederungskategorie* eingeführt (z.B. Kapitel nur, wenn mindestens ein Kapitel mehrere Abschnitte aufweist).

74 Die Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil) werden mit arabischen Ziffern nach dem Muster «1. Abschnitt», «3. Kapitel», «4. Titel» nummeriert, gefolgt von einem Doppelpunkt, und mit einem *Gliederungstitel* versehen. Französische und italienische Erlassentexte folgen hier anderen Regeln.

75 Manchmal drängt es sich auf, an einzelnen Stellen eines Erlasses mehrere Artikel aus logischen Gründen zu einer Einheit zu verbinden, ohne dass es sich rechtfertigt, eine zusätzliche Gliederungsebene einzuführen. Solche Verbindungen können durch zweiteilige Überschriften mit einer wiederholten Nennung des verbindenden Themas erzielt werden, nach dem folgenden Beispiel:

Art. 8	Wettbewerbsbehörde: Organisation
...	
Art. 9	Wettbewerbsbehörde: Aufgaben
...	

- 76 In Entwürfe, in die SR-Fassungen und in Separatdrucke umfangreicher oder besonders wichtiger Erlasse können alphabetische Register und Inhaltsverzeichnisse eingefügt werden.
- *Alphabetisches Register*: Sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Nachführung bei Erlassänderungen oder bei Neuauflagen der Separatdrucke ist das zuständige Amt verantwortlich.
 - *Inhaltsverzeichnis*: Sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Nachführung des Inhaltsverzeichnisses bei Erlassänderungen oder bei Neuauflagen der Separatdrucke sorgt das [KAV](#).

1.5.1.3 Gliederung und Gestaltung der Artikel

- 77 Die Grundeinheit eines Erlasses ist der Artikel. Ein Artikel kann weiter unterteilt werden in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche (vgl. die Rz. 70 und 83).
- 78 Die Artikel werden durchgehend durch den ganzen Erlass mit *arabischen Ziffern* nummeriert. Besteht ein Erlass nur aus einem Artikel, so wird dieser als «Einziger Artikel» bezeichnet.

1.5.1.3.1 Sachüberschrift

- 79 Neben die Artikelnummer wird eine Sachüberschrift gesetzt. Enthält ein Erlass weniger als fünf Artikel, so kann auf Sachüberschriften verzichtet werden.
- 80 Besteht eine Gliederungseinheit (z.B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Artikel, so entfällt die Sachüberschrift.

Beispiel:

1. Abschnitt: Begriffe	
Art. 1	
In dieser Verordnung bedeuten:	
a.	<i>bewirtschaftete Daten</i> : Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;
...	
2. Abschnitt: Zugriffsberechtigung, Aufbewahrung und Vernichtung	
Art. 2	Zugriffsberechtigung
...	
Art. 3	Sichere Aufbewahrung
...	

→ [AS 2012 947](#)

1.5.1.3.2 Randtitel (Marginalie)

- 81 *Randtitel* (Marginalien) – anstelle von Sachüberschriften – werden nur bei bestehenden Kodifikationen (z.B. [StGB](#), [ZGB](#), [OR](#)) beibehalten. Werden andere Erlasse, die Randtitel aufweisen, revidiert, so sind diese insbesondere bei grösseren Teilrevisionen in Sachüberschriften umzuwandeln. Enthalten die Randtitel keine Gliederung mit Ziffern oder Buchstaben, so genügt eine Generalanweisung wie «Die Randtitel werden im ganzen Erlass in Sachüberschriften umgewandelt» (vgl. Rz. 327). Enthalten die Randtitel eine Gliederung mit Ziffern oder Buchstaben, so muss die Gliederung des ganzen Erlasses überdacht werden. Zur Änderung von Sachüberschriften und Gliederungstiteln vergleiche die Randziffern 322 und 325.

1.5.1.3.3 Absätze

- 82 Die Artikel werden in *Absätze* gegliedert. Diese sind mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert.

1.5.1.3.4 Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)

- 83 Muss ein Absatz *weiter untergliedert* werden, so wird mit listenförmigen Aufzählungen gearbeitet. Diese werden von einem Einleitungssatz angekündigt und wie folgt nummeriert (vgl. Rz. 70):
- auf der ersten Ebene: Buchstaben (a., b., c., ... i., j., k., ...);
 - auf der zweiten Ebene: arabische Ziffern (1., 2., 3. ...);
 - auf der dritten Ebene: Striche.
- 84 Für die *Interpunktion bei Aufzählungen* gelten folgende Regeln:
Der *Einleitungssatz* wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen.
Die *Glieder von Aufzählungen* werden wie folgt voneinander abgegrenzt, sofern sie *nicht selbstständige Sätze* sind:
- Buchstaben durch Strichpunkt;
 - Ziffern durch Komma;
 - Striche ohne Interpunktion.

Bei den Rz. 84 und 85 folgen französische und italienische Erlasstexte teilweise anderen Regeln.

- 85 *Selbstständige Sätze* beginnen mit einem Grossbuchstaben und werden mit einem Punkt abgeschlossen.
- 86 Das logische Verhältnis zwischen den Gliedern einer Aufzählung kann kumulativ («und») oder alternativ («oder») sein; Mischungen sind nicht zulässig. Wenn möglich, sollte das Verhältnis aus der Formulierung des Einleitungssatzes oder der Aufzählungsglieder hervorgehen. Beispielsweise zeigt eine Formulierung wie «... wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind» an, dass die folgende Aufzählung kumulativ zu verstehen ist, und eine Formulierung wie «... in den folgenden Fällen», dass die Aufzählung alternativ ist. Ist das Verhältnis nicht eindeutig, so kann in vielen Fällen Klarheit geschaffen werden, indem nach dem vorletzten Glied «und» oder «oder» eingefügt wird. Dabei ist es nicht zwingend, dass die drei amtssprachlichen Fassungen dem gleichen Muster folgen.

87 Beispiel für die Randziffern 83–86:

² Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
 1. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und
 2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.

→ [AS 2003 1728](#), Art. 27

88 Aufzählungsglieder, die nicht selbstständige Sätze sind, sollten nicht mit selbstständigen Sätzen erweitert werden, weil diese die Aufzählung unterbrechen würden. Wo dies ausnahmsweise unvermeidlich ist, fügt man den selbstständigen Satz nach einem Strichpunkt an und beendet ihn mit dem der Gliederungsebene entsprechenden Satzzeichen (Strichpunkt oder Komma).

Beispiel:

³ Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich:

- a. Nichteintreten beantragen; der Antrag muss begründet sein;
- ...

→ [AS 2010 1881](#), Art. 400

Wo die Aufzählungsglieder aus mehreren selbstständigen Sätzen bestehen, werden diese mit Strichpunkten voneinander getrennt.

Beispiel:

³ Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- ...
- c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.
- ...

→ [AS 1999 2556](#), Art. 113

89 In Tabellen stehen in der Regel keine Interpunktionszeichen.

90 Nach der Aufzählung darf der Absatz nicht weitergehen. Weder darf der Einleitungssatz fortgeführt noch dürfen zusätzliche Bestimmungen direkt angeschlossen werden. Solche sind in weiteren Absätzen unterzubringen.

91 *Strafbestimmungen*, die mehrere Tatbestände unter dieselbe Rechtsfolge stellen, werden sowohl im Nebenstrafrecht als auch (seit einigen Jahren) im StGB zur besseren Zitierbarkeit

mit Kleinbuchstaben (nötigenfalls weiter mit Ziffern) gegliedert, statt wie früher zum Teil durch Ziffern oder unnummerierte Absätze. In solchen Fällen geht die Regelung über die Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse) derjenigen über die Tatbestände meistens voraus.

Beispiel:

Art. 86a Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;
- b. eine Anlage ohne die nach Artikel 18w erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;

...

→ [AS 2009 5597](#)

1.5.1.3.5 Sätze

- 92 Aus Gründen der Zitierbarkeit ist es zwingend nötig, dass die Anzahl Sätze in den Amtssprachen übereinstimmt. Als Satz gilt, was mit einem Punkt (und nicht z.B. mit einem Strichpunkt oder Doppelpunkt) aufhört.

Es kann vorkommen, dass in einer Amtssprache aus syntaktischen oder stilistischen Gründen in mehreren Sätzen gesagt werden sollte, was in einer anderen Amtssprache in einem Satz gesagt wird. Dies ist zulässig, wenn die «Sätze» nicht mit Punkten, sondern beispielsweise mit Strichpunkt oder Komma abgetrennt werden.

Beispiel (beachte den Strichpunkt in der deutschen Fassung):

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 3 Cantons

Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et exercent tous les droits qui ne sont pas délégués à la Confédération.

Art. 3 Federalismo

I Cantoni sono sovrani per quanto la loro sovranità non sia limitata dalla Costituzione federale ed esercitano tutti i diritti non delegati alla Confederazione.

→ [AS 1999 2556](#)

1.5.2 Verweisung

1.5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 96 Zur gesamten Thematik der Verweisung, insbesondere zur Unterscheidung zwischen statischer und dynamischer Verweisung und zur Frage, wann welche Art der Verweisung zulässig ist, vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 739–761.
- 97 Verweise sind grundsätzlich so präzise wie möglich auszugestalten. Statt also z.B. «die Artikel 37 ff.» sollte man schreiben: «die Artikel 37–41» oder «die Bestimmungen des 4. Abschnitts (Art. 37–41)».
- 98* Für die Ausgestaltung der Verweise gelten im Einzelnen die folgenden Regeln**:
- Die Gliederungseinheiten, auf die verwiesen wird, schreibt man im sog. Fliesstext aus, im sog. verknappten Text (in Klammern, in Fussnoten, in Tabellen, in Grafiken) kürzt man sie ab.
 - Fliesstext: «... richtet sich nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben c–e»
 - verknappter Text: «gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kennzeichnung (Art. 23 Abs. 4 Bst. c–e)».
 - Zwischen den Gliederungseinheiten innerhalb eines Verweises steht kein Komma (also z.B. **nicht** Art. 23, Abs. 4, Bst. c–e).
 - Nummerierte Gliederungseinheiten benennt man mit ihrer Ziffer und so, wie die Gliederungseinheit tatsächlich benannt ist, also z.B.: «3. Kapitel»; «1b. Abschnitt»; «Artikel 54a»; «Absätze 2 und 2^{bis}»; «Buchstabe j». Trägt eine Gliederungseinheit (nach alter Manier) eine Nummer in Form eines Wortes, so wird sie entsprechend benannt, also z.B. «die Verbrechen nach dem Zwölften Titel^{ter} StGB».
 - Nicht nummerierte Gliederungseinheiten werden mit Wörtern genauer bezeichnet, also z.B. «Absatz 2 zweiter Satz»; «Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 3 dritter Strich».
 - Man verweist auf die präzise Bestimmung, und zwar im Allgemeinen nach dem Muster «vom Grossen zum Kleinen», also z.B. «Anhang 2 Ziffer 4.8» (und nicht z.B. «Ziffer 4.8 von Anhang 2»).
 - Wird auf ausländisches Recht, namentlich EU-Rechtsakte, oder internationales Recht verwiesen, so werden die Gliederungseinheiten dieser Texte so benannt wie im betreffenden Text selber oder wie es in der betreffenden Organisation oder im betreffenden Bereich üblich ist (für die EU vgl. Ziff. 2.7 der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen***). Im Übrigen gelten jedoch die obengenannten Regeln auch für die Verweisung auf ausländisches oder internationales Recht.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

** Französische und italienische Erlass texts folgen hier teilweise anderen Regeln.

*** <https://publications.europa.eu/code/>

- 99 Verweise, die nur aus Gründen der besseren Verständlichkeit oder Lesbarkeit gesetzt werden («Komfortverweise»), können statt im Fliesstext *in Klammern* stehen («Klammerverweise»), z.B. wenn zu einem verwendeten Begriff auf die anderswo enthaltene Definition verwiesen wird.

Beispiel:

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord (Art. 264);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 und 2);
- ...

→ [AS 2010 4963](#), Art. 101

1.5.2.2 Verweisung innerhalb eines Erlasses

100 Wird in einem Erlass auf andere Bestimmungen desselben Erlasses verwiesen, so wird der Erlass nicht genannt. Man schreibt also nicht: «... dieses Gesetzes», «... dieser Verordnung». Wird in einer Gliederungseinheit (Abschnitt, Artikel, Absatz, Buchstabe usw.) auf eine Bestimmung derselben Einheit verwiesen, so wird die Einheit nicht genannt. Man schreibt also nicht: «dieses Artikels», «dieses Absatzes», «dieses Abschnitts» usw.

Beispiele:

... gelten die Artikel 15–18 ...
 ... richten sich nach dem 5. Abschnitt ...
 ... die Personen nach Absatz 1 ...

Ausnahme: In Fällen, in denen an der gleichen Stelle auch ein anderer Erlass zitiert wird, kann es nötig sein «dieser Verordnung» oder «dieses Gesetzes» zu ergänzen.

101 Bezieht man sich jedoch auf den Erlass als Ganzes, so heisst es: «dieses Gesetz», «diese Verordnung». Zum Beispiel schreibt man: «Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält» oder «Diese Verordnung gilt für ...».

1.5.2.3 Verweisung auf andere Erlasse innerhalb von AS und SR

102 Für die Verweisung auf die Schengen-/Dublin-Assoziierungsabkommen vgl. Rz. 367 ff.

1.5.2.3.1 Grundregeln

103 Wird innerhalb eines Erlasses auf einen anderen Erlass oder auf einzelne Bestimmungen eines anderen Erlasses verwiesen, so wird der betreffende Erlass mit seinem Titel und seinem Datum sowie mit seiner Fundstelle in der SR gemäss den folgenden Beispielen zitiert.

Beispiel für einen Verweis auf eine Bundesratsverordnung:

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 4, 8, 10 und 11 richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁴ über den Natur- und Heimatschutz (NHV).

⁴ SR 451.1

→ [AS 2010 283](#), Art. 14

Beispiel für einen Verweis auf eine Departementsverordnung:

³ Die Herstellung von Luftfahrzeugen sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen

und Ausrüstungen richtet sich nach der Verordnung des UVEK vom 5. Februar 1988⁷ über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb).

⁷ SR 748.127.5

→ [AS 2008 3629](#), Art. 4

Beispiel für einen Verweis auf einen völkerrechtlichen Vertrag:

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

...

- e. *Zollwert*: der Wert, der gemäss dem Übereinkommen vom 15. April 1994⁷ zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Zollwertabkommen) festgelegt wird;

...

⁷ SR 0.632.20, Anhang 1A.9

→ *[AS 2011 1415](#)

104 Das Fussnotenzeichen wird nach den folgenden Mustern gesetzt:

... nach Artikel 5 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003¹ über die Redaktionskommission;

... nach Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997² (RVOG);

... nach Anhang Ziffer 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Schweiz-EU);

... nach Artikel 212 Absatz 2 Buchstabe a StPO⁴.

¹ SR 172.105

² SR 172.010

³ SR 0.748.127.192.68

⁴ SR 312.0

Französische und italienische Erlasstexte folgen hier teilweise anderen Regeln.

105 Hat ein Erlass einen Kurztitel, so wird zum Zitieren statt des vollständigen Titels der Kurztitel verwendet.

Beispiel:

... gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹.

¹ SR 171.10

1.5.2.3.2 Ausnahmen

1.5.2.3.2.1 Ausnahme 1: Erlasse, die immer ohne Datum zitiert werden

106 Die folgenden Erlasse werden immer ohne Datum und mit den folgenden Titeln zitiert:

SR 101	Bundesverfassung	(BV)
SR 210	Zivilgesetzbuch	(ZGB)
SR 220	Obligationenrecht	(OR)
SR 272	Zivilprozessordnung	(ZPO)
SR 311.0	Strafgesetzbuch	(StGB)
SR 312.0	Strafprozessordnung	(StPO)

Die Verwendung der Abkürzungen richtet sich nach Randziffer 107.

1.5.2.3.2.2 Ausnahme 2: Verweisung mittels Abkürzung oder inoffiziellem Kurztitel

107 Soll ein Erlass mehrmals zitiert werden, so kann man nach den Regeln der Randziffern 35 und 36 bei seiner ersten Nennung seine Abkürzung in Klammern einführen. Bei völkerrechtlichen Verträgen kann so auch ein nicht offizieller, aber in der Praxis eingebürgerter Kurztitel eingeführt werden. Anschliessend wird statt des Titels nur noch die Abkürzung oder der Kurztitel verwendet. Die Abkürzung oder der Kurztitel wird im Folgenden ohne Datum und mit SR-Fundstelle verwendet.

Hinweis: In Verweisen auf Erlasse des Landesrechts werden nur die offiziellen Kurztitel verwendet; diese müssen nicht eingeführt werden (vgl. Rz. 105).

1.5.2.3.2.3 Ausnahme 3: Verweisung auf Erlasse, die bereits im Ingress zitiert wurden

108 Wird ein Erlass im Ingress zitiert, so wird er im Folgenden ohne SR-Fundstelle genannt.

1.5.2.3.2.4 Ausnahme 4: Wiederholte Verweisung im gleichen Artikel oder Anhang

109 Bei wiederholter Zitierung eines Erlasses *im gleichen Artikel* werden das Datum und die Fundstelle nur das erste Mal aufgeführt. Innerhalb von Anhängen kann auf die Wiederholung von Fundstelle und Datum ebenfalls verzichtet werden (Anhänge zur Änderung anderer Erlasse folgen dieser Regel nicht, sondern richten sich nach den Rz. 307 und 314).

1.5.2.3.2.5 Ausnahme 5: Fundstelle im BBI

110 Zitiert man einen Erlass, der noch nicht in Kraft ist, so gibt man zusätzlich zur SR-Fundstelle die Fundstelle in der AS an. Falls ein referendumpflichtiger Erlass noch nicht in der AS publiziert ist, gibt man die Fundstelle der Referendumsvorlage im BBI an.

Beispiele zu den Randziffern 107, 108, 109, 110:

<p>Art. 7 Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats</p> <p>Der Bundesrat legt die Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats fest. Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴ (BPG) ist anwendbar.</p> <p>...</p> <p>Art. 12 Personalrecht</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen dem BPG⁶.</p> <p>² Das Institut ist der Arbeitgeber nach Artikel 3 Absatz 2 BPG.</p> <p>⁴ SR 172.220.1</p> <p>⁶ SR 172.220.1</p>
--

→ [AS 2011 6515](#)

<p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i></p> <p>gestützt auf ...</p> <p>in Ausführung des Übereinkommens vom 28. Mai 1999² zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal),</p> <p><i>verordnet:</i></p> <p>...</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt, soweit nicht das Übereinkommen von Montreal anwendbar ist, für jede Inlandbeförderung und internationale Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern...</p> <p>² SR 0.748.411</p>

→ [*AS 2005 4243](#)

1.5.2.4 Keine Verweisung auf untergeordnete Erlasse

- 111 Im übergeordneten Erlass dürfen keine konkreten Erlasse untergeordneter Rechtsetzungsinstanzen zitiert werden. Ein Bundesgesetz darf beispielsweise nicht auf eine Verordnung und eine Bundesratsverordnung nicht auf eine Departementsverordnung verweisen. Ist eine Verweisung auf Bestimmungen der untergeordneten Ebene aber dennoch nötig, so empfiehlt sich ein indirekter Verweis, insbesondere ein Verweis auf eine anderswo bestehende Delegationsnorm («Die vom EJPD nach Artikel ... aufgestellten Voraussetzungen ...»). Sollen in Wirklichkeit Rechtsetzungsbefugnisse übertragen werden, so handelt es sich um eine Delegationsnorm; diese ist entsprechend zu formulieren (z.B. «Das BAG regelt die Voraussetzungen ...»).

1.5.2.5 Verweise auf ganze Rechtsbereiche

- 112 Mit der Formulierung «das Bundesgesetz vom ... über ...» verweist man auf genau diesen Erlass.

Hingegen verweist man mit der Formulierung «die Bundesgesetzgebung über ...» auf das betreffende Bundesgesetz samt seinen Verordnungen. Bei solchen Verweisen können in einer Fussnote die SR-Nummern der betreffenden Erlasse angegeben werden.

1.5.2.6 Verweisung auf Texte ausserhalb von AS und SR

- 113 Für die Verweisung auf EU-Recht vergleiche die Randziffern 124–151.
- 114 Für Texte, die nicht in AS und SR, aber im BBI publiziert werden, wird als Fundstelle das BBI angegeben.

1.5.2.7 Zitierweise und Angabe der Fundstelle

- 115 Wird in einem Erlass auf Dokumente verwiesen, die weder vom Bund (AS/SR oder BBI) noch von der EU (ABl.) amtlich publiziert werden (z.B. Beschlüsse internationaler Organisationen, technische Normen privater Normenorganisationen), so sind Titel, Datum, Version des Dokuments, Autor und Fundstelle möglichst vollständig anzugeben.

Technische Normen sind nach folgendem Schema zu zitieren: Kurzbezeichnungen der referenzierten Normenkataloge und Referenznummer, Ausgabejahr (sofern der Verweis statisch bleiben soll), Titel. Ob eine internationale Norm (ISO, IEC, ETSI) in den Schweizer Normenkatalog (SN) übernommen wurde, kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) erfragt werden.

Beispiel: «SN EN ISO/IEC 17025, 2005, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien».

- 116 Zur Angabe der Fundstelle werden möglichst vollständig die Angaben nach [Artikel 14 Absatz 3 PubliV](#) gemacht, und zwar in der folgenden Reihenfolge:
- die Internetadresse, über die der Text zugänglich ist;
 - die genaue Adresse, bei welcher der Text bezogen werden kann (Post-, E-Mail- oder Internetadresse);
 - die Stelle, bei welcher der Text unentgeltlich eingesehen werden kann.
- 117 In erster Priorität werden Adressen von Behörden und anderen Stellen in der Schweiz angegeben. Die Stellen werden immer mit vollem Namen genannt, nicht bloss mit einer Abkürzung oder einer Internetadresse. Telefonnummern, persönliche E-Mail-Adressen und Öffnungszeiten werden nicht angegeben. Stabile unpersönliche E-Mail-Adressen können angegeben werden (z.B. info@xxx.admin.ch). Es wird angegeben, ob die Einsichtnahme (im Internet) oder der Bezug kostenlos ist.
- 118 Bei Internetadressen gibt man in der Regel nicht die genaue Adresse, sondern nur die Grundadresse an und dann den Pfad (www.xxx.admin.ch > X > Y > Z). Ändert die Struktur von Internetseiten bundesfremder Einheiten oft, so gibt man bloss die Grundadresse an (www.xkcd.com).
- 119 Für die Formulierung werden die folgenden Textelemente verwendet:

- ... kann im Internet bei ... [*Bezeichnung der Stelle*] unter ... kostenlos / gegen Bezahlung abgerufen werden
Beispiel: «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann beim Bundesamt für Kommunikation kostenlos abgerufen werden unter www.bakom.admin.ch > Themen > Frequenzen & Antennen > Nationaler Frequenzzuweisungsplan.»
- ... kann kostenlos / gegen Bezahlung bezogen werden bei ... [*vollständiger Name und Post-, Internet- oder E-Mail-Adresse*]
Beispiel: «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann gegen Bezahlung bezogen werden beim Bundesamt für Kommunikation, Postfach 332, 2501 Biel.»
- ... kann kostenlos eingesehen werden bei ... [*vollständiger Name und Adresse*]
Beispiel: «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann kostenlos eingesehen werden beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel.»

Diese Elemente werden in der obigen Reihenfolge möglichst zu einem Satz kombiniert.

- 120* Wird auf technische Normen verwiesen, die bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) eingesehen und bezogen werden können, so ist der Verweis auf die Fundstelle wie folgt zu formulieren (vgl. den Brief der SNV vom 27. März 2013, [BBI 2013 3095](#)):

«Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch».

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 16. Nov. 2017.

- 121 Bei wiederholter Zitierung eines Textes im gleichen Artikel wird die Fundstelle nur das erste Mal aufgeführt. Innerhalb von Anhängen kann auf die Wiederholung der Fundstelle ebenfalls verzichtet werden. In den übrigen Fällen wiederholter Zitierung wird in einer Fussnote wahlweise die gesamte Quellenangabe wiederholt oder auf die Fussnote der ersten Zitierung verwiesen (z.B. «Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 2 Bst. c.»).

1.5.2.8 Formulierungen für die Verweisung auf technische Normen und Ähnliches

- 122 Gebräuchlich sind folgende Formulierungen:

Art. 4 Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

¹ Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest.

² Er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.

Art. 5 Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

¹ Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Der Nachweis der Konformität richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³ über die technischen Handelshemmnisse.

² Wird ein Produkt nach den technischen Normen gemäss Artikel 6 hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

³ Wer ein Produkt in Verkehr bringt, das den technischen Normen nach Artikel 6 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt.

⁴ Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden ist.

Art. 6 Technische Normen

¹ Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 zu konkretisieren.

² Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.

³ Es veröffentlicht die technischen Normen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt.

⁴ Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.

³ SR 946.51

→ [AS 2010 2573](#)

123 Für weitere Beispiele vgl.:

- Art. 4 von [AS 2006 5753](#) i. V. m. den Art. 5, 9 und 11 Abs. 2 von [AS 2007 39](#); vgl. auch [AS 2011 1077](#) (insb. Art. 4 und Anhang 1)
- Art. 4 und 5 von [AS 2009 6243](#) (vgl. [BBI 2011 2569](#))
- Art. 15 von [AS 2003 4487](#) i. V. m. Art. 8 von [AS 2003 4515](#) und mit den Art. 2 und 13 von [AS 2006 2309](#)
- Art. 38 von AS 1995 1469 ([SR 817.0](#)) i. V. m. [AS 2005 5451](#) (div. Delegationsnormen) und mit [AS 2005 6487](#)

1.5.2.9 Besondere Bestimmungen für die Verweisung auf EU-Recht

1.5.2.9.1 Einführung

124* Nützliche Informationen zu formalen Aspekten bei der Übernahme von EU-Recht finden sich auf den [Internetseiten der BK](#). Nützliche allgemeine Informationen, beispielsweise zu den Organen und Einrichtungen der EU, enthält EUR-Lex, die [Zugangsplattform zum EU-Recht](#).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

125 Die Bezeichnung eines Rechtsakts enthält eine Nummer, bestehend aus der Jahreszahl, einer laufenden Nummer sowie der Abkürzung für den Gründungsvertrag oder dessen Teil, gemäss dem der betreffende Rechtsakt erlassen wurde. Die Abkürzung ist «EU», «EG» oder «EWG» («EG» wurde bis 30.11.2009, «EWG» bis ca. 1993 verwendet). Bisweilen kommt auch eine andere Abkürzung vor, z.B. «Jl» («Justiz und Inneres») zur Bezeichnung von Rechtsakten, die gemäss Titel VI des EU-Vertrags (in der Fassung vor dem Lissabonner Vertrag) erlassen wurden. Zudem kann die Reihenfolge der Angaben variieren. Steht die laufende Nummer vor der Jahreszahl, so wird ihr die Bezeichnung «Nr.» vorangestellt. Die Jahreszahl wird bis und mit 1998 zweistellig (z.B. «93» für 1993) angegeben, ab 1999 vierstellig (z.B. «2006»).

189 Für Bundesbeschlüsse im Zusammenhang mit Schengen/Dublin vgl. die Sonderregeln in Anhang 2 (Rz. 367).

1.5.2.9.2 Ausgestaltung von Verweisen

1.5.2.9.2.1 Wiedergabe der Titel von EU-Rechtsakten

- 126 Bei der Wiedergabe des Titels eines EU-Rechtsakts ist auf Vollständigkeit zu achten. Angaben wie «... (Neufassung)» oder «... (kodifizierte Fassung)», die Teil des offiziellen Titels sind, sowie offizielle Kurztitel wie «... (Flugsicherungsdienste-Verordnung)» müssen in den schweizerischen Verweis aufgenommen werden. Dagegen ist der häufig vorkommende Klammerhinweis «(Text von Bedeutung für den EWR)» wegzulassen.

Beispiel:

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung), ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

1.5.2.9.2.2 Was gehört in den Fliesstext, was in die Fussnote?

- 127 Im Fliesstext schweizerischer Erlasse werden EU-Rechtsakte grundsätzlich in der Kurzform (Art des Rechtsakts mit seiner Nummer) zitiert. Alles andere (vollständiger Titel, Fundstelle im Amtsblatt der EU [ABl.], allfällige Änderungsrechtsakte) gehört in die Fussnote.
- 128 Verweise in Kurzform für die beiden häufigsten EU-Rechtsakte, die Verordnung und die Richtlinie, setzen sich im Fliesstext wie folgt zusammen (französische und italienische Erlassentexte des Landesrechts folgen hier teilweise anderen Regeln):

bei *Richtlinien*: Art des Rechtsakts («Richtlinie», «Durchführungsrichtlinie» oder «Delegierte Richtlinie»); Nummer, bestehend aus Jahreszahl, laufender Nummer sowie Abkürzung «EU», «EG» oder «EWG».

Beispiele:

- Richtlinie 2009/160/EU
- Richtlinie 2004/43/EG
- Durchführungsrichtlinie 2011/60/EU

bei *Verordnungen*: Art des Rechtsakts («Verordnung», «Durchführungsverordnung» oder «Delegierte Verordnung»); Nummer, bestehend aus Abkürzung in Klammern «(EU)», «(EG)» oder «(EWG)», Abkürzung «Nr.», laufender Nummer und Jahreszahl.

Beispiele:

- Verordnung (EU) Nr. 1198/2009
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010

Verweise in Kurzform auf andere Typen von EU-Rechtsakten, z.B. auf Beschlüsse oder Dokumente der Europäischen Kommission, folgen den gleichen Regeln. Mass-

gebend ist jeweils der Titel des Rechtsakts gemäss ABl. der EU.

Beispiele:

- Beschluss 2009/911/EU
- Beschluss Nr. 1639/2006/EG
- Beschluss 2009/371/JI
- Durchführungsbeschluss 2012/461/EU
- Empfehlung K(2008) 2976 endg.

In der Bezeichnung «delegierte Verordnung/Richtlinie» schreibt man «delegiert» im Prinzip klein. In der Regel ist dieses Wort jedoch der Anfang des Titels eines EU-Rechtsakts; in diesen Fällen wird es grossgeschrieben.

- 129 Der vollständige Titel des EU-Rechtsakts und alle anderen Elemente stehen in der Fussnote. Zur Gestaltung der Fussnoten vergleiche die Randziffern 147, 148 und 149.

Beispiel:

Als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006³³ erfüllen.

³³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010, ABl. L 133 vom 31.5.2010, S. 1.

→ [*AS 2010 5223](#), Art. 6a Ziff. 1

- 130 Die ausführliche Verweisung ist die Regel in Tabellen oder Listen, insbesondere in Anhängen von Erlassen des Landesrechts, die EU-Rechtsakte auflisten. Ausnahmsweise kann auch im Fliesstext ausführlich verwiesen werden, wenn der Titel des betreffenden EU-Rechtsakts kurz ist und die verweisende Norm übersichtlich sowie in allen drei Sprachfassungen gut lesbar bleibt.

- 131 Verweise in ausführlicher Form setzen sich wie folgt zusammen:

bei *Richtlinien*: Art des Rechtsakts («Richtlinie»; «delegierte Richtlinie» oder «Durchführungsrichtlinie»); Nummer, bestehend aus Jahreszahl, laufender Nummer sowie Abkürzung «EU», «EG» oder «EWG»; Urheber; Verabschiedungsdatum; Inhaltsangabe.

Beispiele:

- Richtlinie 2009/160/EU der/des ... vom ... über ...
- Richtlinie 2004/43/EG der/des ... vom ... zur ...
- Durchführungsrichtlinie 2011/60/EU der/des ... vom ... über ...

bei *Verordnungen*: Art des Rechtsakts («Verordnung», «Durchführungsverordnung» oder «Delegierte Verordnung»); Nummer, bestehend aus Abkürzung in Klammern «(EU)», «(EG)»

oder «(EWG)», Abkürzung «Nr.», laufender Nummer und Jahreszahl; Urheber; Verabschiedungsdatum; Inhaltsangabe.

Beispiele:

- Verordnung (EU) Nr. 1198/2009 der/des ... vom ... über ...
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 der/des ... vom ... zur...
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der/des ... vom ... über ...

Anmerkung: Die Interpunktion in den Titeln von EU-Rechtsakten (z.B. allfällige Kommas beim Datum) ist nicht ganz einheitlich. Man hält sich an die Fassung gemäss dem ABl.

- 132 Zusätzlich zu den in Randziffer 131 erwähnten Elementen werden die Fundstelle im ABl. und allfällige Änderungsrechtsakte angegeben.

Diese stehen:

- wenn der Verweis in einer Tabelle oder Liste steht: direkt anschliessend an die Angaben gemäss Randziffer 131;
- wenn der Verweis im Fliesstext steht: in einer Fussnote.

Beispiel für die Darstellung in einer Tabelle:

Kategorie	EU-Erlass
5. zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 739/2011, ABl. L 196 vom 28.7.2011, S. 3.

→ [*AS 2011 3729](#), Anhang 1 Kap. 2

Beispiel für die Darstellung im Fliesstext:

² Ausgenommen sind Fischereierzeugnisse aus Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, welche die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁵ mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs erfüllen.

⁵ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 16/2012, ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 29.

1.5.2.9.2.3 Wie verweisen, wenn ein EU-Rechtsakt in einem Erlass mehrfach zitiert wird?

- 133 Wird ein EU-Rechtsakt in einem Erlass mehrfach zitiert, so gibt man an der ersten Verweisstelle die Kurzform oder den ausführlichen Verweis an; im letzteren Fall führt man die Kurzform in Klammer ein.

Alle folgenden Verweise werden in der Kurzform ausgestaltet. Dabei wird in der Fussnote nur noch auf die erste Verweisstelle verwiesen (z.B. «Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 2 Bst. c.»).

Beispiel:

¹ Ein Lebensmittel nach Artikel 1 darf nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn es von einer Erklärung nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011³ begleitet wird.

³ Siehe Fussnote zu Art. 1a Abs. 1.

→ [*AS 2012 455](#), Art. 2

134* Bei Mehrfachzitation eines EU-Rechtsakts kann anstelle des Kurzform-Verweises auch ein offizieller, d. h. im Titel des Rechtsakts explizit genannter Kurztitel verwendet werden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Der im ABl. enthaltene Kurztitel ist durch das Kürzel «EU-» zu ergänzen, um mögliche Verwechslungen insbesondere mit Verordnungen und Richtlinien des Landesrechts zu vermeiden (also z.B. «EU-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit» statt «Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit»¹). Das Kürzel lautet immer «EU-», auch wenn der Rechtsakt in seinem offiziellen Titel noch das Kürzel «EWG» oder «EG» trägt.
- Offizielle Kurztitel dürfen nicht verwendet werden, wenn sie zu allgemein gehalten sind. So wäre z.B. «EU-Agenturverordnung» für die Verordnung (EG) Nr. 1335/2008² zu unspezifisch, weil es in der EU viele Agenturen und viele entsprechende Verordnungen gibt.
- Um Verwechslungen auszuschliessen, ist darauf zu achten, dass in der Schweiz kein gleich oder ähnlich lautender Rechtsakt existiert.

Diese Kurztitel sollten der [Sektion Terminologie](#) der BK gemeldet werden, damit diese sie in die Datenbank [TERMDAT](#) aufnimmt.

Für die Fussnoten zur zweiten und allen folgenden Nennungen des EU-Rechtsakts gelten dieselben Regeln wie bei der Verwendung der Kurzform (Rz. 133 zweiter Absatz und Rz. 136).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 29. Juni 2015.

135* Ausnahmsweise darf, wenn überzeugende Gründe dafür sprechen, auch ein inoffizieller, d. h. im Titel des Rechtsakts nicht genannter Kurztitel, z.B. «EU-Aufzugsrichtlinie» (statt «Richtlinie 95/16/EG»), verwendet werden. Eine solche Ausnahme ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn im konkreten schweizerischen Erlass auf mehrere EU-Rechtsakte verwiesen wird und die Verwendung von Kurztiteln anstelle der üblichen Kurzform-Verweise die Unterscheidung erleichtert. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Der Kurztitel muss das Kürzel «EU-» enthalten, um mögliche Verwechslungen insbesondere mit Verordnungen und Richtlinien des Landesrechts zu vermeiden (also «EU-Seilbahnrichtlinie» und nicht bloss «Seilbahnrichtlinie» oder «EU-Ausweisverordnung» und nicht bloss «Ausweisverordnung»). Auch hier lautet das Kürzel immer EU.
- Der gewählte Kurztitel muss dem Inhalt des zitierten EU-Rechtsakts entsprechen.
- Um Verwechslungen auszuschliessen, ist darauf zu achten, dass in der Schweiz und in der EU kein gleich oder ähnlich lautender Rechtsakt existiert.

Diese Kurztitel sollten der [Sektion Terminologie](#) der BK gemeldet werden, damit diese sie in die Datenbank [TERMDAT](#) aufnimmt.

Für die Fussnoten zur zweiten und allen folgenden Nennungen des EU-Rechtsakts gelten dieselben Regeln wie bei der Verwendung der Kurzform (Rz. 133 zweiter Absatz und Rz. 136).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 29. Juni 2015.

- 136 Wird ein EU-Rechtsakt bereits im Ingress angeführt, so enthalten spätere Verweise auf diesen Rechtsakt keine Fussnote mehr (vgl. Rz. 108).

Beispiel:

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel ...,
in Ausführung des Abkommens vom ...² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über ..., insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 79/88³ in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zu diesem Abkommen jeweils verbindlichen Fassung,
verordnet:
...
Art. 4
Die Mindesteigenschaften gemäss Anhang I Ziffer I Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 gelten auch für ...
² SR 0.999.999.9
³ Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika.

1.5.2.9.2.4 Mehrfachverweis im gleichen Artikel

- 137 Wird in einem Artikel mehrfach auf denselben EU-Rechtsakt verwiesen, so wird – auch wenn die ausführliche Verweisung praktiziert wird – ab dem zweiten Verweis nur noch die Kurzform angegeben. Die Fussnote wird nur beim ersten Verweis gesetzt.

Beispiel:

² Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997⁸ zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.
³ Für Sendungen, die für einen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG zugelassenen Betreiber mit Domizil in der Europäischen Union bestimmt sind, gelten die Artikel 12 und 13 dieser Richtlinie.
⁸ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9; zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/104/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352.

1.5.2.9.3 Zitierung der Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommen in einem Gesetz (Gesamtpaket)

1.5.2.9.3.1 1. Einleitende Bemerkungen

367 Es gibt zu Schengen und zu Dublin je ein Hauptabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EG. Dafür werden oft die Kurztitel «das Schengen-Assoziierungsabkommen» und «das Dublin-Assoziierungsabkommen» oder die entsprechenden Abkürzungen «SAA» und «DAA» verwendet (vgl. Botschaft «Bilaterale II», [BBI 2004 5965, 5981](#))

Zum Schengen/Dublin-Paket gehören aber noch weitere, rechtlich mit dem jeweiligen Hauptabkommen verknüpfte Abkommen, nämlich:

- ein Übereinkommen mit Norwegen und Island zu Schengen und zu Dublin,
- ein Abkommen mit Dänemark zu Schengen,
- ein Protokoll zum DAA betreffend Dänemark,
- je ein Protokoll zum SAA und zum DAA betreffend den Beitritt Liechtensteins.

Für die Gesamtpakete verwendet man in der Regel ebenfalls die Kurztitel «die Schengen-Assoziierungsabkommen» bzw. «die Dublin-Assoziierungsabkommen». Der gleiche Kurztitel bezeichnet also einmal (im Singular) ein einzelnes Abkommen, einmal (im Plural) ein ganzes Paket von Abkommen.

Bei der Verwendung des Kurztitels muss daher immer deutlich sein, ob der Singular oder der Plural gemeint ist. Es sollte wie folgt zitiert werden:

- *Kurztitel* für die Gesamtpakete:
Der Kurztitel «die Schengen-Assoziierungsabkommen» wird als Oberbegriff für das Gesamtpaket der Abkommen zu Schengen verwendet, der Kurztitel «die Dublin-Assoziierungsabkommen» als Oberbegriff für das Gesamtpaket der Abkommen zu Dublin. Zur Zitierweise vgl. Rz. 368, 369, 370 und 371).
- *Abkürzung* für die Einzelabkommen:
Will man nur auf das jeweilige Hauptabkommen einzeln verweisen, so verwendet man die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA». Dabei ist aber zu beachten, dass die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA» bei der erstmaligen Zitierung zunächst eingeführt wird. Zur Zitierweise vgl. Rz. 374.

1.5.2.9.3.2 2. Im Ingress

370 Im Ingress von Verordnungen wird nicht auf die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen verwiesen; es wird nur auf Landesrecht (im Normalfall also auf die einschlägige gesetzliche Grundlage) verwiesen.

1.5.2.9.3.3 3. In einem Artikel

371 Wird in einem Artikel der Kurztitel zitiert, so wird in einem zusätzlichen Absatz eine Brücke zum Anhang gebaut. Es wird keine Fussnote gesetzt.

Beispiel:

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Einreise sowie die Visumerteilung an Ausländerinnen und Ausländer.

² Sie gilt, soweit die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

³ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

→ [AS 2008 5441](#)

Zur Gestaltung des Anhangs vgl. Rz. 377, 378 und 379.

Kommt der eingeführte Kurztitel in einem weiteren Artikel des Erlasses vor, so muss dort in einer Fussnote auf den Anhang verwiesen werden.

Beispiel:

² Es [Das BFM] gibt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Statistiken ab, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach [...] sowie nach den Schengen-Assoziierungsabkommen¹ und den Dublin-Assoziierungsabkommen² benötigen.

¹ Diese Abkommen sind in Anh. 4 Ziff. 1 aufgeführt.

² Diese Abkommen sind in Anh. 4 Ziff. 2 aufgeführt.

→ [AS 2008 5421](#), Ziff. I/1 Art. 20

1.5.2.9.3.4 4. Zitierweise eines einzelnen Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommens

372 Die Zitierweise folgt den üblichen Regeln der GTR (vgl. Rz. 96–112). Im Erlasstext wird der vollständige Erlasstitel aufgeführt. In der Fussnote wird die SR-Referenz angegeben.

373 Die einzelnen Abkommen zu Schengen/Dublin sind nach den Mustern unter Rz. 377, 378 und 379 zu zitieren.

374 Will man nur auf das jeweilige Hauptabkommen einzeln verweisen, so wird bei der erstmaligen Zitierung der vollständige Erlasstitel aufgeführt und in der Fussnote die SR-Referenz angegeben.

Kommt der Verweis auf das entsprechende Hauptabkommen mehrmals vor, so kann die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA» zunächst eingeführt und bei jeder weiteren Zitierung im Erlasstext verwendet werden (vgl. Rz. 367). In einer Fussnote ist jeweils die SR-Referenz anzugeben.

1.5.2.9.3.5 5. Gestaltung des Anhangs

377 Für die Schengen-Assoziierungsabkommen wird der Anhang nach dem folgenden Beispiel gestaltet:

Anhang

(Art. 4 Abs. 2^{bis})**Schengen-Assoziierungsabkommen**

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁵ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011⁶ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- f. Protokoll vom 28. Februar 2008⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

⁴ SR 0.362.31

⁵ SR 0.362.1

⁶ SR 0.362.11

⁷ SR 0.362.32

⁸ SR 0.362.33

⁹ SR 0.362.311

378 Für die Dublin-Assoziierungsabkommen wird der Anhang nach dem folgenden Beispiel gestaltet:

Anhang 4
(Art. 1 Abs. 2)

Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁶² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz

gestellten Asylantrags (DAA);

- b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁶³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. Protokoll vom 28. Februar 2008⁶⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. Protokoll vom 28. Februar 2008⁶⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

⁶² SR 0.142.392.68

⁶³ SR 0.362.32

⁶⁴ SR 0.142.393.141

⁶⁵ SR 0.142.395.141

379 Werden in einem Erlass sowohl die Schengen- als auch die Dublin-Assoziierungsabkommen zitiert, so können die oben angeführten Listen (Bsp. in Rz. 377 und Rz. 378 in einem einzigen Anhang zusammengefasst werden.

→ [AS 2008 5421 5435](#)

375 Zur Bezeichnung der an Schengen beteiligten Staaten ist folgende Formulierung zu verwenden:

«Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind»

Zur Bezeichnung der an Dublin beteiligten Staaten gilt entsprechend folgende Formulierung:

«Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind»

376 Werden die an Schengen bzw. an Dublin beteiligten Staaten mehrmals erwähnt, so kann die Kurzform «Schengen-Staaten» bzw. «Dublin-Staaten» als Klammerdefinition (vgl. Rz. 34, 35 und 36) zunächst eingeführt und im weiteren Erlassstext (ohne Fussnote oder Verweis auf den Anhang, in dem die Assoziierungsabkommen aufgelistet sind) verwendet werden.

Beispiel:

Art. 40 Abs. 1 und 4

¹ Wer Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, muss zusammen mit dem Gesuch nach Artikel 39 den Europäischen Feuerwaffenpass vorlegen.

⁴ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 41 Abs. 1

¹ Wer im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitsbegleiter von Werttransporten oder von Personen Feuerwaffen und die dazugehörige Munition aus einem Staat, der kein Schengen-Staat ist, in das schweizerische Staatsgebiet verbringen und wieder ausführen will, benötigt dafür nur eine Bewilligung für vorübergehendes Verbringen.

Art. 46 Abs. 1

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile vorübergehend in einen Schengen-Staat ausführen will, muss ein Gesuch um Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses stellen.

→ [AS 2008 5525](#)

1.5.2.9.4 Umgang mit der Dynamik des EU-Rechts (statische Verweisung)

- 138 EU-Rechtsakte werden häufig geändert. In Verweisen im schweizerischen Recht ist genau anzugeben, welche Änderungen eines EU-Basisrechtsakts (dieser Ausdruck entspricht dem im schweizerischen Recht und in den GTR-Bestimmungen ausserhalb dieses Kapitels verwendeten Ausdruck «Grunderlass») berücksichtigt werden (statischer Verweis). Im Fliesstext des schweizerischen Erlasses wird jeweils nur auf den EU-Basisrechtsakt verwiesen. In der Fussnote wird angegeben, welche Änderungen des Basisrechtsakts für die Schweiz gelten.

Statischer Verweis: die Bezugnahme auf einen Text in einer ganz bestimmten Fassung (d. h. mit einem bestimmten Datum); *dynamischer Verweis*: die Bezugnahme auf einen Text in dessen jeweils geltender Fassung, d. h. einschliesslich späterer Änderungen. Vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 743.

- 139 Es sind 4 Fälle denkbar:

- Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert oder auch nicht. Für die Schweiz soll nur der Basisrechtsakt massgebend sein (Rz. 140).
- Der EU-Rechtsakt wurde mehrmals geändert. Für die Schweiz sollen sämtliche Änderungen oder sämtliche Änderungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt massgebend sein (Rz. 141 und 142).
- Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert. Für die Schweiz sollen nur einzelne Änderungen massgebend sein (Rz. 143 und 144).
- Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert oder auch nicht. Für die Schweiz ist jeweils diejenige Fassung massgebend, die in einem völkerrechtlichen Vertrag festgelegt ist (Rz. 145).

1.5.2.9.4.1 1. Abschnitt Nennung nur des Basisrechtsakts

- 140 Der Verweis wird in der dazugehörigen Fussnote durch die Angabe der Fundstelle im ABI. und durch den Zusatz «Fassung gemäss ABI. ...» als statisch gekennzeichnet.

Die Präzisierung «Fassung gemäss» ist notwendig, damit eindeutig klar ist, dass es sich um einen statischen Verweis handelt. In den von der EU publizierten Rechtsakten wird seit 2008

nicht mehr auf die letzte Änderung dieser Rechtsakte hingewiesen. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Rechtsakte innerhalb der EU auf deren jeweils geltende Fassung und sind damit dynamische Verweise. Mit dem Zusatz «Fassung gemäss» wird verhindert, dass Verweise auf einen EU-Basisrechtsakt im Landesrecht als dynamisch missverstanden werden.

Beispiel Kurzform-Verweis:

² Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG⁹.

⁹ Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, Fassung gemäss ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

Beispiel ausführlicher Verweis

² Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997⁹ zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.

⁹ Fassung gemäss ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

1.5.2.9.4.2 2. Abschnitt Nennung der letzten massgeblichen Änderung

- 141 Im Fliesstext wird der EU-Basisrechtsakt zitiert. In der Fussnote wird die Fundstelle im ABl. und anschliessend mit der Formel «zuletzt geändert durch ...» der letzte für die Schweiz massgebende Änderungsrechtsakt in Kurzform und mit Fundstelle im ABl. angegeben:

Beispiel Kurzform-Verweis:

¹ Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen die Kontrollen nach den technischen Bestimmungen der Kapitel I–V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004¹⁸.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 208/2011, ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 29.

→ [AS 2011 5409](#), Art. 71

Beispiel ausführlicher Verweis:

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen die Kontrollen nach den technischen Bestimmungen der Kapitel I–V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004¹⁸ über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

¹⁸ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 208/2011, ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 29.

Für die Zwecke des Verweises im schweizerischen Erlass bedeutet die Formel «zuletzt geändert durch ...» nicht – oder nicht notwendig –, dass es sich bei dem angeführten Änderungsrechtsakt um die letzte in der EU geltende Änderung handelt. Vielmehr besagt die Formel im Sinne des statischen Verweises (vgl. Fussnote zu Rz. 138), dass es sich um die letzte Änderung handelt, welche die Schweiz als für sie massgebend erklärt.

- 142 Wird auf einen EU-Rechtsakt verwiesen, der nur einmal geändert wurde, oder ist für die Schweiz nur eine Änderung massgebend, so folgt die Zitierweise gemäss Rz. 143 und 144 (Nennung der Änderung mit «geändert durch»).

1.5.2.9.4.3 3. Abschnitt Nennung aller massgeblichen Änderungen

- 143 In der Fussnote werden anschliessend an die Angaben zum EU-Basisrechtsakt die für die Schweiz massgebenden Änderungsrechtsakte in der Kurzform und mit Angabe der Fundstelle im ABl. aufgelistet. Diese werden mit der Formel «geändert durch ...» eingeführt.

Beispiel Kurzform-Verweis³:

Die Bekämpfung der spongiformen Enzephalopathien von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001¹¹.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1;

geändert durch:

– Verordnung (EG) Nr. 1248/2001, ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 12;

– Verordnung (EG) Nr. 270/2002, ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

Beispiel ausführlicher Verweis:

Die Bekämpfung der spongiformen Enzephalopathien von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001¹¹ mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien:

¹¹ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; geändert durch:

– Verordnung (EG) Nr. 1248/2001, ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 12;

– Verordnung (EG) Nr. 270/2002, ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

- 144 Ist ein EU-Rechtsakt sehr häufig geändert worden und sind für die Schweiz nicht alle Änderungen massgebend, so kann die Auflistung in einem Anhang (auf den im Erlasskörper natürlich verwiesen werden muss, vgl. Rz. 69) eine praktikable Lösung sein.

1.5.2.9.4.4 4. Abschnitt Verweis auf die in einem Staatsvertrag festgelegte Fassung

- 145 In die meisten bilateralen Abkommen mit der EU sowie in bestimmte andere völkerrechtliche Verträge werden EU-Rechtsakte aufgenommen. Dies geschieht im Allgemeinen durch statische Verweise auf EU-Recht. Die Verweise auf EU-Rechtsakte können entweder zum Ziel haben, diese Rechtsakte in den Staatsvertrag zu integrieren (z.B. im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, [SR 0.748.127.192.68](#)) oder die Schweiz zu verpflichten, Regeln anzuwenden, die mit denjenigen der EU gleichwertig sind (z.B. im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft

über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, [SR 0.916.026.81](#) oder im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, [SR 0.740.72](#).

Unabhängig von der Art, wie sich ein Abkommen auf EU-Recht bezieht, kann man in Erlassen des Landesrechts auf die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung von EU-Rechtsakten verweisen, indem man nicht direkt die Fundstelle im ABl. und die verbindliche Fassung eines EU-Rechtsakts angibt, sondern die Stelle des Abkommens (z.B. einen Anhang) zitiert, an der diese Fassung festgelegt ist. Da damit auf für die Schweiz geltendes Staatsvertragsrecht verwiesen wird, darf der Verweis dynamisch ausgestaltet werden. Erst der Verweis im Abkommen verweist auf einen Text ausserhalb des geltenden Bundesrechts; dieser Verweis muss daher statisch abgefasst sein.

Diese Verweisungsform setzt voraus, dass der Rechtsakt, auf den verwiesen wird, leicht auffindbar ist, z.B. weil der Anhang des betreffenden bilateralen Abkommens durchnummeriert ist und auf die Gliederungseinheit verwiesen werden kann, unter welcher der Rechtsakt zu finden ist.

Beispiel: Hinweis auf die verbindlichen Fassungen im Fliesstext

² Diese Verordnung gilt nur, soweit nicht eine der folgenden EU-Verordnungen in der für die Schweiz gemäss Ziffer 4 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999¹² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr jeweils verbindlichen Fassung anwendbar ist:

- a. Verordnung (EG) Nr. 300/2008¹³;
- b. Verordnung (EU) Nr. 185/2010¹⁴.

¹² SR 0.748.127.192.68

¹³ Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit.

Beispiel: Hinweis auf die verbindlichen Fassungen in der Fussnote

¹ Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 müssen mit einer automatischen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung nach der Richtlinie 92/24/EWG²⁶⁶ oder nach (...) ausgerüstet sein.

²⁶⁶ Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 Abschnitt 3 des Landverkehrsabkommens (SR 0.740.72) jeweils verbindlichen Fassung.

1.5.2.9.5 Umgang mit Berichtigungen von EU-Rechtsakten

- 146 Bereits publizierte EU-Rechtsakte sind häufig von späteren Berichtigungen betroffen; diese werden im ABl. publiziert. Die berichtigten Fassungen sind zwar rechtsverbindliche Publikationen. In den meisten Fällen betreffen sie jedoch die Korrektur sprachlicher Versehen, insbesondere von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen. In der Schweiz wird der Einfachheit halber darauf verzichtet, Berichtigungen anzugeben.

1.5.2.9.6 Ergänzende Hinweise zur Gestaltung der Verweise

147* In Verweisen auf EU-Rechtsakte ist die im ABl. verwendete Zitierweise zu übernehmen. Dies bedeutet insbesondere:

- Beim Verabschiedungsdatum eines EU-Rechtsakts wird der Monatsname ausgeschrieben; im Datum der Fundstelle im ABl. wird er dagegen nur mit der entsprechenden Ziffer angegeben.
- Die Gross- und Kleinschreibung und die Interpunktion sind zu beachten.**

Zur Zitierung von Gliederungseinheiten von EU-Rechtsakten siehe Rz. 98.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

** Die Praxis in der EU folgt in den verschiedenen Amtssprachen teilweise unterschiedlichen Regeln.

148 Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fehler sind zu vermeiden:

Richtig	Falsch
ABl.	Abl. / ABI / ABL / Amtsblatt
ABl. L 106 vom ...	ABl. Nr. L 106 vom ...
ABl. L 106 vom 3.5.2000	ABl. L 106 vom 3. Mai 2000
	ABl. L 106 vom 03.05.2000
ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21	ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21–48
	ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21ff.
	ABl. L 106/21 vom 3.5.2000
Verordnung (EG) Nr. 1335/2008	Verordnung (EG) 1335/2008
	Verordnung (EG) Nr. 1335/2008/EG
	EG-Verordnung Nr. 1335/2008
	europäische Verordnung Nr. 1335/2008
Richtlinie 2009/45/EG	Richtlinie Nr. 2009/45/EG
	Richtlinie (EG) 2009/45/EG
	Richtlinie (EG) Nr. 2009/45/EG
	Richtlinie 0045/2009
zuletzt geändert durch Verordnung ...	zuletzt geändert durch die Verordnung ...
Richtlinie ... über ..., ABl. L ... vom ...	Richtlinie ... über ... (ABl. L ... vom ...)

149 Vor der Nennung der Fundstelle im ABl. wird ein Komma gesetzt, vor der Nennung allfälliger Änderungsrechtsakte ein Strichpunkt.

Beispiel

⁶⁰ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S.1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/7/EU, ABl. L 64 vom 3.3.2012, S. 7.

→ [AS 2012 4717](#), Art. 13 Abs. 1 Bst. a

1.5.2.9.7 Keine Angabe von Bezugsquellen

- 150 Man begnügt sich für EU-Rechtsakte mit der Angabe der Fundstelle im ABl.; auf die Angabe von Stellen, bei denen das Dokument bezogen werden kann, ist grundsätzlich zu verzichten.
- 151 Wenn ein besonderer Mehrwert geschaffen wird, kann auf die Internetadresse des zuständigen Bundesamts oder der zuständigen Fachstelle im betreffenden Bundesamt (z.B. www.cheminfo.ch beim Bundesamt für Gesundheit für die Chemikaliengesetzgebung) verwiesen werden.

Beispiel:

... abrufbar unter www.cheminfo.ch.

1.5.3 Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung

1.5.3.1 Verwaltungseinheiten beim Namen nennen

- 152 Soll in einem Erlass eine bestimmte Einheit der Bundesverwaltung genannt werden, so wird dazu ihre offizielle Bezeichnung gemäss RVOV (Anhänge 1 und 2) verwendet. Allgemeine Bezeichnungen wie «das Bundesamt» sind nicht leserfreundlich und werden daher nicht verwendet. Die Nennung der konkreten Bezeichnungen ist auch in Erlassen der Bundesversammlung problemlos möglich, da der Bundesrat von Organisationsbestimmungen in Bundesgesetzen abweichen kann (Art. 8 Abs. 1 RVOG) und die BK die entsprechenden Anpassungen in der SR formlos vornehmen kann ([Art. 12 Abs. 2 PublG](#) und [Art. 20 Abs. 2 PublV](#); siehe Rz. 331).

Ausnahmen:

- Ist von Fall zu Fall eine andere Behörde zuständig, so schreibt man: «die (jeweils) zuständige Behörde» (z.B. [AS 2011 2561](#), Art. 13 Abs. 2, Art. 20 usw., zur Aufgabenteilung Art. 66–72).
- Der Bund hat die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten (Art. 47 Abs. 2 BV). Daher kann die Bundesgesetzgebung in der Regel keine konkreten kantonalen oder kommunalen Behörden nennen. Man verwendet stattdessen Formeln wie: «die nach kantonalem Recht zuständige Behörde»/«die zuständige kantonale Behörde» (z.B. [AS 2012 1929](#), Art. 29) oder allgemeine Bezeichnungen wie «das Handelsregisteramt» ([AS 2007 4851](#), Art. 8 Abs. 2, siehe auch Art. 3).

1.5.3.2 Keine Nennung von Einheiten unterhalb der Amtsstufe

- 153 Zuständigkeitsbestimmungen auf Gesetzes- und Bundesratsstufe nennen in der Regel nur Verwaltungseinheiten auf Amtsstufe, jedoch nicht solche von untergeordneten Verwaltungseinheiten (z.B. Abteilungen, Sektionen). Dies ergibt sich aus [Artikel 43 RVOG](#), wonach die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher die organisatorischen Grundzüge der ihren Departementen zugeordneten Ämter und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren die Detailorganisation festlegen.

Ausnahme: Im Zusammenhang mit der Regelung von Zuständigkeiten bei

Datenschutzbestimmungen nennt man auch untergeordnete Verwaltungseinheiten, die zur Datenbearbeitung befugt sind.

1.5.3.3 Verwendung der Abkürzungen

- 154 Wird eine Verwaltungseinheit im gleichen Erlass öfters genannt (je nachdem schon bei zwei- oder dreimaliger Nennung), so kann bei der erstmaligen Zitierung die offizielle Abkürzung in Klammern eingeführt und bei weiteren Zitierungen verwendet werden, beispielsweise «... das Bundesamt für Kultur (BAK) ...». Vgl. auch die allgemeinen Regeln zur Verwendung von Abkürzungen, Randziffer 34, und das dort angeführte Beispiel.

1.6 6. Abschnitt Schlussbestimmungen

1.6.1 Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge

- 42 Für die Schlussbestimmungen gilt folgende Reihenfolge:
- Vollzug
 - Aufhebung anderer Erlasse
 - Änderung anderer Erlasse
 - Übergangsbestimmungen
 - Koordinationsbestimmungen
 - Referendum
 - Inkrafttreten
 - Befristung.
- 43 Die Überschrift des Abschnitts bzw. Artikels lautet «Schlussbestimmungen». Muss nur das Inkrafttreten geregelt werden, so lautet die Überschrift «Inkrafttreten» oder, bei Bundesgesetzen, «Referendum und Inkrafttreten».

1.6.2 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)

- 44 Die «Aufhebung» eines Erlasses bezieht sich auf den Erlass als Ganzes. Soll nur ein Teil eines Erlasses aufgehoben werden, so gilt dies als «Änderung eines anderen Erlasses» (vgl. Rz. 270). Zur Suspendierung und zur vorübergehenden Änderung vergleiche die Randziffern 279, 280 und 281.
- 45 Die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse werden in der Regel als *eigene Artikel* gestaltet und mit entsprechenden Überschriften versehen.
- 46 Haben die Bestimmungen einen geringen Umfang und bleibt die Übersichtlichkeit gewahrt, so können die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse *in einem Artikel zusammengefasst* werden.

Die Sachüberschrift lautet:

Art. ...	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
----------	--

- 47 Die *Reihenfolge* der Aufhebungen bzw. der Änderungen richtet sich nach der SR-Nummer. Zuerst sind die Aufhebungen, dann die Änderungen aufzulisten.
- 48 Umfassen die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse *zusammen mehr als eine Druckseite*, so werden sie in einem Anhang aufgeführt. Im Erlasskörper wird in diesem Fall auf den Anhang verwiesen:
- in einem *neuen Erlass*: mit einem Artikel
 - in einem *Änderungserlass*: mit einer römischen Ziffer (vgl. Rz. 290).

Darstellung in einem neuen Erlass:

Art. ... Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

Art. ... Änderung anderer Erlasse
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Darstellung in einem Änderungserlass:

II
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

II
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Zur Darstellung der Anhänge siehe die Randziffern 93, 94, 95.

Enthält ein Erlass weitere Anhänge, so ist der Anhang zur Aufhebung und Änderung anderer Erlasse hinter diesen Anhängen zu platzieren und entsprechend zu nummerieren. → [AS 2011 2699](#), Art. 47 und Anhang 8

1.6.3 Aufhebung anderer Erlasse

- 49 Die Aufhebung anderer Erlasse wird ausdrücklich angeordnet. Sie entfällt, wenn es sich um befristete Erlasse handelt, da deren Geltungsdauer automatisch abläuft (Rz. 62, 63, 64).

Nicht zulässig sind generelle Aufhebungsformeln wie: «Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben» oder «Es wird/werden insbesondere aufgehoben: ...».

In der Fussnote wird auf die AS-Fundstelle des Grunderlasses und sämtlicher späterer Änderungen verwiesen, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufhebung noch relevant sind ([AS 2009 5203](#), Art. 110, Fn. 44). Diese Fundstellen können in der digitalen SR der Auflistung unter der Rubrik «Änderungen» (und nicht unter «Chronologie») entnommen werden. Bei Erlassen von vor 1948 wird als erste Fundstelle die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen von 1948 mit Bandnummer und Seitenzahl (z.B. BS 5 320) angegeben. Es wird

nicht auf die SR verwiesen, denn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung verschwindet der entsprechende Erlass aus der SR.

50 Die Darstellung richtet sich nach den folgenden Beispielen:

Art. 64 Aufhebung eines anderen Erlasses
Das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993¹³ wird aufgehoben.

¹³ AS 1993 3128, 1997 2452, 1998 2859, 2000 2877

→ [*AS 2009 5631](#)

Art. 86 Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Betäubungsmittelverordnung vom 29. Mai 1996¹¹;
2. Betäubungsmittelverordnung Swissmedic vom 12. Dezember 1996¹²;
3. Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996¹³;
4. Vorläuferverordnung Swissmedic vom 8. November 1996¹⁴;
5. Verordnung vom 13. September 1930¹⁵ über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Armee;
6. Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1963¹⁶ über Betäubungsmittel für das Schweizerische Rote Kreuz;
7. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1953¹⁷ betreffend Betäubungsmittel für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

¹¹ AS 1996 1679, 2001 3133, 2004 4037, 2007 1469, 2008 5577 5583

¹² AS 1997 273, 2001 3146 3147, 2005 4961, 2010 4099 5375

¹³ AS 1996 1705, 2001 3152, 2007 1469

¹⁴ AS 1997 211, 2001 3159 3160, 2005 4839, 2010 1293

¹⁵ BS 5 320

¹⁶ AS 1963 599

¹⁷ AS 1953 1309

→ [*AS 2011 2561](#)

1.6.4 Änderung anderer Erlasse

51 In einem Erlass dürfen andere Erlasse geändert werden, wenn deren Änderung eine blosser Folge des Haupterlasses ist oder wenn zumindest ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Haupterlass und den anderen Erlassen besteht. Es können auf diesem Weg nur Erlasse gleicher Stufe geändert werden (*Grundsatz der Parallelität der Form oder Grundsatz der normativen Äquivalenz*). Die Ausnahmen sind in den Randziffern 272, 273, 274 dargelegt.

52 Die Änderungsformel lautet:

Art. ... Änderung eines anderen Erlasses
Das Bundesgesetz / Die Verordnung vom ...¹ über ... wird wie folgt geändert:

...

¹ SR ...

oder

Art. ... Änderung anderer Erlasse
 Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz / Verordnung vom ...¹ über ...
 ...

2. Bundesgesetz / Verordnung vom ...² über ...
 ...

3. Bundesgesetz / Verordnung vom ...³ über ...
 ...

¹ SR ...
² SR ...
³ SR ...

Zur Darstellung der Änderungsbestimmungen im Einzelnen siehe die Randziffern 270–358).

95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.6.5 Übergangsbestimmungen

53 Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht. Sie regeln den Geltungsbereich des bisherigen und denjenigen des neuen Rechts und lösen damit Konflikte, die bei der Ablösung eines bisherigen durch einen neuen Rechtszustand entstehen können. Sie geben an, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung kommt. Übergangsbestimmungen sind insbesondere dann notwendig, wenn das neue Recht auf laufende Verfahren oder für bestimmte Fälle und eine beschränkte Zeit nicht angewendet werden soll (vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1025–1040).

In der Regel nicht sinnvoll sind folgende Formulierungen: «Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle Tatsachen anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser Verordnung eingetreten sind.»; «Das neue Recht ist auf alle Tatsachen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eintreten.»

1.6.6 Keine Referendums Klausel

170 Verordnungen der Bundesversammlung enthalten keine Referendums Klausel.

1.6.7 Inkrafttreten

1.6.7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 55 Das Inkrafttreten ist auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Die Formel «... tritt sofort in Kraft» ist unzulässig. In der Regel ist das Inkrafttreten auf den 1. Tag eines Monats festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Erlass mindestens fünf Tage vor seinem Inkrafttreten in der AS publiziert werden muss ([Art. 7 Abs. 1 PublG](#), [Art. 10](#) und [11 PublV](#)) und dass vor der Publikation das Publikationsverfahren des KAV zu durchlaufen ist.

Beispiel:

Art. 25 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
--

Für das Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche die Randziffern 171–186.

- 171 Verordnungen der Bundesversammlung sind in der Inkrafttretensbestimmung als solche zu bezeichnen:

Die Koordinationskonferenz / Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung der Bundesversammlung.
--

1.6.7.2 Rückwirkendes Inkrafttreten

- 60 Zum rückwirkenden Inkrafttreten im Allgemeinen vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1008, 1009 und 1028–1030.

Muss ein Erlass rückwirkend in Kraft gesetzt werden, so wird die Inkrafttretensformel mit dem Ausdruck «rückwirkend» ergänzt, nach folgendem Muster:

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den ... in Kraft.
--

Für das rückwirkende Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche Randziffer 174.

1.6.7.3 Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung

- 61* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.

In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PublG](#); [Art. 12 PublV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

Art. ... Inkrafttreten Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft. ¹
--

¹ Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

1.6.7.4 Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse

- 56 Das Inkrafttreten eines referendumpflichtigen Erlasses (das Ob wie auch das Wann) kann vom Inkrafttreten eines anderen Erlasses abhängig gemacht werden (zur Zulässigkeit solcher Verknüpfungen siehe [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 597–600). Ist die Abhängigkeit des Ob reziprok, d. h. soll kein Erlass ohne den anderen in Kraft treten, so führt ein Mantelerlass (Rz. 278) zum Ziel. Soll jedoch Erlass A die Chance haben, in Kraft zu treten, auch wenn Erlass B am Referendum scheitert, so müssen der Bundesversammlung und dem Volk zwei separate Vorlagen unterbreitet werden. In diesem Fall weist die Inkrafttretensbestimmung von Erlass A keine Besonderheiten auf, in Erlass B kann eine Inkrafttretensbestimmung nach dem folgenden Muster verwendet werden:

... tritt nur zusammen mit ... in Kraft.

- 58 Geht es bloss darum, dass mehrere Verordnungen gleichzeitig in Kraft treten oder dass Verordnungen, die sich auf ein Gesetz stützen, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten, so ist in aller Regel keine Verknüpfung nötig. Der Verordnungsgeber nennt in den Verordnungen direkt das gewünschte Datum.
- 59 Ausnahmen von den Randziffern 57 und 58 sind denkbar, wo Gesetze oder Staatsverträge relativ unberechenbar in Kraft treten (z.B. mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder der Annahme in der Volksabstimmung); dort kann die folgende Formel eine Lösung bieten:

... tritt gleichzeitig mit ... in Kraft.

1.6.8 Befristung

- 62 Soll ein Erlass nur für eine von vornherein bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so sind die Daten des In- und des Ausserkrafttretens festzulegen (in der Regel mit der Formel: «... tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ...»).

Beispiel:

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

→ [AS 2011 5581](#)

- 63 Der Hinweis auf kommende Erlasse, z.B. «... gilt bis zum Inkrafttreten des ...gesetzes», muss zurückhaltend verwendet und mit einer Maximalbefristung verbunden werden («... längstens aber bis zum ...»).
- 64 In Bezug auf die besonderen Fragen, die sich bei der Befristung von Änderungserlassen stellen, siehe die Randziffern 279, 280 und 281 (Suspendierung und vorübergehende Änderung).

1.7 7. Abschnitt Anhänge

65 Abgesehen von Anhängen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse (vgl. Rz. 48) können Bestimmungen eines Erlasses in Anhängen platziert werden, wenn dies die *Verständlichkeit* des Erlasses erhöht. Dieses Vorgehen ist insbesondere angezeigt, wenn der Regelungsgegenstand nicht mit der üblichen Struktur der Artikelgliederung dargestellt werden kann oder wenn zur korrekten Anwendung des Erlasses grafische Darstellungsmethoden unumgänglich sind.

Typische Beispiele sind:

- a. umfangreiche Listen oder Tabellen;
 - [AS 2007 1023](#), Anhang 1 (Frequenztabellen), [AS 2012 2147](#) (Listen chemischer Stoffe), [AS 2006 1945](#), Anhang 1 (Datenkataloge mit Zugriffsrechten für Informationssysteme), [AS 2008 5343](#), Anhang (Gebührentarif)
 - b. normative Grafiken (insbesondere Piktogramme) und Tabellen;
 - [AS 2007 821](#), Anhang 1 Ziffern 1 und 7; [AS 2011 1985](#), Beilage
 - c. nicht normative Grafiken, d. h. solche, die den Normtext illustrieren;
 - [AS 2001 334](#), Anhang 5
 - d. umfangreiche Begriffsbestimmungen oder Listen mit Entsprechungen von Ausdrücken;
 - [AS 2007 6267](#), Anhang 1
 - e. umfangreiche Listen von Verweisen insbesondere auf Rechtsakte der EU.
 - [AS 2010 4045](#), Anhang
- 66 Nicht normative Grafiken (vgl. Rz. 65 Bst. c) sind zulässig, soweit sie das Verständnis komplexer oder sehr technischer materieller Bestimmungen erleichtern.
- 67 Die Verwendung von Farben ist nur für normative Grafiken (insbesondere Piktogramme, vgl. Rz. 65 Bst. b) erlaubt.
→ [AS 2009 4241](#); [AS 2011 3477](#), Energie-Etiketten in Anhang 3.6.
- 68 Hat ein Erlass *mehrere Anhänge*, so werden diese in der Reihenfolge der betreffenden Erlassbestimmungen angeordnet und mit arabischen Ziffern nummeriert → [AS 1999 476](#).
- 69 Der *Zusammenhang zwischen Erlasskörper und Anhang* muss immer gewahrt sein. Im Erlass text wird mittels einer Bestimmung mit normativem Charakter auf den Anhang verwiesen (z.B.: «Betriebe werden zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllen.»). Im Anhang ist – oben rechts und in Klammern, unter der Nummerierung – auf die entsprechende Bestimmung des Erlasses zu verweisen (vgl. Rz. 93). Der Wortlaut im Erlasskörper und der Titel des Anhangs müssen möglichst übereinstimmen.

Beispiel:

Art. 17 Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe

¹ Die Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 20 Absatz 1 FMV findet sich in Anhang 2.

...

Anhang 2
(Art. 17 Abs. 1)

Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffliste)

...

→ [*AS 2011 5699](#)

Zur Änderung von Anhängen und zur Ergänzung eines Erlasses um einen weiteren Anhang vergleiche die Randziffern 297 und 298.

1.7.1 Gliederung und Gestaltung der Anhänge

- 93 Ein Anhang trägt ganz oben rechts die Bezeichnung «Anhang», gefolgt von einer arabischen Ziffer, sofern der Erlass mehrere Anhänge hat (z.B. «Anhang 1»). Darunter steht in Klammern der präzise Verweis auf die Bestimmungen im Erlasskörper, in denen auf den betreffenden Anhang verwiesen wird. Zum Titel des Anhangs vergleiche Randziffer 69.
- 94 Anhänge dürfen nicht wie Bestimmungen im Erlasskörper in Artikel, Absätze, Buchstaben usw. gegliedert werden. Sie werden in der Regel dezimal gegliedert und sind gemäss dem folgenden Beispiel zu gestalten:

Anhang 1
(Art. 15)

Betäubung durch Bolzenschuss

1 Anforderungen an Geräte und Munition

1.1 Für die Betäubung durch Bolzenschuss dürfen nur für die jeweilige Tierart und deren Körpergewicht geeignete Geräte verwendet werden.

1.2 Das Bolzenschussgerät darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.

1.3 Bolzenschussgeräte, die nicht auf Basis von Treibladungen oder Druckluft funktionieren, dürfen nur für Kaninchen, Geflügel und Laufvögel verwendet werden.

...

→ [AS 2010 4245](#)

- 95 Anhänge, in denen andere Erlasse aufgehoben oder geändert werden, werden nach den folgenden Mustern gestaltet (vgl. auch Rz. 50); die Aufzählung der Erlasse erfolgt in arabischen Ziffern.

Muster für die Aufhebung und die Änderung mehrerer anderer Erlasse:

Anhang ... / Anhang
(Art. ...) / (Ziff. ...)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom ...¹² über ... / Verordnung vom ...¹² über ...

2. Bundesgesetz vom ...¹³ über ... / Verordnung vom ...¹³ über ...

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom ...¹⁴ über ... / Verordnung vom ...¹⁴ über ...

Art. ...

...

2. Bundesgesetz vom ...¹⁵ über ... / Verordnung vom ...¹⁵ über ...

Art. ...

...

¹² AS ..., ..., ...

¹³ AS ..., ...

¹⁴ SR ...

¹⁵ SR ...

Muster für die Änderung eines einzigen anderen Erlasses:

*Anhang ... / Anhang
(Art. ...) / (Ziff. ...)*

Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom ...¹² über ... / Die Verordnung vom ...¹² über ... wird wie folgt geändert:

Art. ...

...

¹² SR ..., ..., ...

Muster für die Änderung mehrerer anderer Erlasse:

*Anhang ... / Anhang
(Art. ...) / (Ziff. ...)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom ...¹⁴ über ... / Verordnung vom ...¹⁴ über ...

Art. ...

...

2. Bundesgesetz vom ...¹⁵ über ... / Verordnung vom ...¹⁵ über ...

Art. ...

...

¹⁴ SR ...

¹⁵ SR ...

95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

Index

- 0 -

002	4	046	43
003	4	047	43
004	4	048	43
005	4	049	44
007	4	050	44
009	4	051	45
010	5	052	45
011	5	053	46
013	5	055	47
014	6	056	48
016	6	058	48
017	6	059	48
019	6	060	47
020	6	061	47
021	6	062	48
022	6	063	48
023	6	064	48
024	6	065	49
025	6	066	49
026	6	067	49
027	6	068	49
028	6	069	49
029	6	070	15
030	11	071	15
031	11	072	15
032	11	073	15
033	11	074	15
034	12	075	15
035	12	076	15
036	12	077	16
037	13	078	16
038	13	079	16
039	13	080	16
040	13	081	17
041	14	082	17
042	43	083	17
043	43	084	17
044	43	085	17
045	43	086	17
		087	17
		088	17
		089	17
		090	17
		091	17
		092	19
		093	50

094 50
095 50
095a 45, 50
096 20
097 20
098 20
099 20

- 1 -

100 21
101 21
102 21
103 21
104 21
105 21
106 23
107 23
108 23
109 23
110 23
111 24
112 25
113 25
114 25
115 25
116 25
117 25
118 25
119 25
120 25
121 25
122 26
123 26
124 27
125 27
126 28
127 28
128 28
129 28
130 29
131 29
132 29
133 30
134 31
135 31

136 32
137 32
138 37
139 37
140 37
141 38
142 38
143 39
144 39
145 39
146 40
147 41
148 41
149 41
150 42
151 42
152 42
153 42
154 43
157 4
161 6
162 6
170 46
171 47
189 27

- 2 -

276 4

- 3 -

367 33
370 33
371 33
372 34
373 34
374 34
375 36
376 36
377 34
378 35
379 36

- A -

Abkürzung 6, 12, 23, 27, 28, 29, 43
 Absatz 15, 17
 Aenderung 4, 45
 Aenderung anderer Erlasse 43, 45, 50
 Aenderung anderer Erlasse 43
 Aenderungserlass 4
 Aenderungserlass 4
 Allgemeine Bestimmungen 11
 Allgemeines 15, 17, 49
 alphabetisches Register 15
 Anhang 45, 49, 50
 Artikel 16, 17, 19
 Aufhebung 43, 44, 50
 Aufzählung 17
 Ausserordentliche Veröffentlichung 47

- B -

Befristung 43, 48
 Begriffsbestimmung (Legaldefinition) 11, 12, 13
 Bezugsquelle / Fundstelle (von Texten ausserhalb der AS/SR) 25
 Buchstabe 17
 Bundesbeschluss 4, 5, 6, 27, 33, 34, 35, 36
 Bundesbeschluss zur Genehmigung 33, 34, 35, 36
 Bundesgesetz 4, 6, 46, 47, 48

- D -

Datum eines Erlasses 6
 Definition 11, 12, 13
 Dezimale Gliederung 50

- E -

Einheit der Bundesverwaltung 42, 43
 Einheit der Materie 48
 Einleitungssatz 17, 19
 Einleitungsteil 11, 12, 13
 Entsprechung von Ausdrücken 13
 erlassendes Organ 4, 6
 Erlassgliederung 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50

Erlasstitel 4, 5, 6
 Ersatz von Ausdrücken 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42
 Generalverweisung 28
 erwartungsverordnung 17
 EU-Recht 6, 33, 34, 35, 36, 43, 46, 47
 EU-Rechtsakt 27, 28, 29

- F -

Fussnote 20, 21, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 44

- G -

Gegenentwurf 11
 Gegenstandsartikel 11
 Gegenvorschlag 11
 Geltungsbereichsbestimmung 11
 Geltungsdauer 43, 48
 Generalverweisung 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42
 Gliederung 15
 Gliederung und Gestaltung 16, 17, 19, 45, 50
 Gliederungstitel 4
 Gliederungstitel 15
 Grafik (normative / nicht normative) 49

- I -

Ingress 6
 Inhaltsverzeichnis 15
 Inkraftsetzung / Inkrafttreten 47, 48
 Interpunktion (insbes. in Aufzählung) 17

- K -

Klammerdefinition 12
 Klammerverweis 6, 17
 kompetenzbegründende Norm 6
 Koordinationsbestimmung 43

- L -

Legaldefinition 11, 12, 13
 Leitfaden 11, 12, 13

- M -

Marginalie 17

- N -

Nennung 42, 43

- O -

Organzuständigkeit 6, 47

- P -

Parlamentarische Initiative (insb. Ingress) 6

- R -

Rahmensatz 6

Randtitel 17

Rechtsgrundlage eines Erlasses 6

Referendumsklausel 43, 46

Reglement, siehe Verwaltungsverordnung 43

Richtlinie 43

roemische Ziffer 43

- S -

sachlicher Zusammenhang 45

Sachueberschrift 16

Satz 17, 19

Schengen / Dublin 33, 34, 35, 36

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 43, 44, 45, 46, 47, 48

Strich 17

- T -

Tabelle 17

Technische Normen 26

Teilrevision 4

Terminologiedatenbank TERMDAT 6, 31

Titel 4

Totalrevision 4

- U -

Uebergangsbestimmung 43, 46

- V -

Veraltungsverordnung 11, 12, 13

Verordnung 6, 46, 47

Verordnung der Bundesversammlung 4, 5, 6, 46, 47

Vertrag 42, 43

Verwaltungseinheit 12, 42, 43

Verwaltungsverordnung 43

Verweis 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Verweis in Sachueberschrift oder Gliederungstitel 6

Verweisung 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Voelkerrechtlicher Vertrag 33, 34, 35, 36, 42, 43

Volksinitiative 11

Vollzug, Vollzugsklausel 43

- W -

Weisung 17

- Z -

Ziffer 17

Zweckartikel 11